Baierns Konkordat

unter

besonderer Beziehung

auf

Franken.

Eine

historisch-kritische

Zeitschrift

vom

Bibl. Jäck.

Zweites Heft.

Erlangen
bei Palm und Enke
1819.

Verhältnisse des Königreichs Baiern zum päbstlichen Stuhle,

von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten historisch-kritisch entwickelt

vom

Bibliothekar Jäck.

Zweites Heft.

Erlangen
bei Palm und Enke
1819.

Vorrede.

Ueber die vorjährige Versieglung und Zurückhaltung meiner Zeitschrift hat der herrschende Geist in Teutschland sich für mich als Gekränkten so vortheilhaft ausgesprochen, daß ich darin allein den Sporn zur Fortsetzung meiner begonnenen Arbeit finde. Ich werde von nun an auf den geschichtlichen Theil in den folgenden Heften auch einen kurzen Ueberblick der neuesten Literatur über die kirchlichen Verhältnisse a) Teutschlands überhaupt, b) Baierns und c) Wessenbergs ins Besondere folgen lassen. Nicht jeder Pfarrer oder Kaplan Frankens, für welche diese Zeitschrift besonders

ders bestimmt ist, hat Geld und Gelegenheit genug, alle diese Schriften zu kaufen und zu lesen. Ich glaube daher ihnen durch eine möglichst zeitgemäße Anzeige derselben einen angenehmen Dienst zu erweisen.

Bamberg, im Jänner 1819.

Inhaltsanzeige.

§. 60 — 62. Baierns Diözesaneintheilung in zwey Erzbisthümer und 6 Bisthümer.

§. 63 — 68. Ehemaliger Zustand des Bisthums Freisingen — päbstlicher Einfluß — Trennung des bischöflichen Interesses von dem des Landesherrn — Verträge mit diesem — Kampf gegen den Zeitgeist — Nachgiebigkeit des Regenten — Säcularisation.

§. 69 — 75. Ehem. Zustand des Bisth. Augsburg — päbstl. Einfluß — Zwiste und Verträge mit dem Landesherrn — Säcularisation.

§. 76 — 89. Ehem. Zustand des Bisth. Regensburg — päbstl. Einfluß — Streitigkeiten und Konkordate mit Baiern — Verfügungen der Landesherrn — Säcularisation — Erhebung zum Erzbisthume von ganz Deutschland — Bestimmung zum Bisthum.

Inhaltsanzeige.

S. 50 — 61. Unsere Vorgänger [illegible] Ge[illegible] [illegible] und d[illegible]

S. 59 — 68. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

S. 69 — [illegible] [illegible] [illegible]

S. 70 — 79. [illegible] [illegible] [illegible]

Verhältnisse des Königreichs Baiern zum päbstlichen Stuhle.

Dritter Theil.

§. 60.

Nach der Versicherung mehrerer Flugschriftsteller sind die neu projectirten kirchlichen Einrichtungen mit dem Geiste des altbaierischen Volkes und seiner viele Jahrhunderte erhaltenen Nationalität *) innigst harmonisch. Die systematische Amalgamirung mit dem neubaierischen Volke, die schon so lange Zeit hergestellte Einheit in der Oberaufsicht und die seit $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnten höchst vortheilhaft erprobte Wechselwirkung beider Völker möchte be-

*) Auch die Mauth ist nach Meichelbeck Hist. Fris. I. 147 schon im J. 898 für Altbaiern gesetzlich gewesen.

besondere Modificationen für das eine oder andere in der Ausführung allgemeiner Gesetze fast unnöthig machen, so verschieden auch noch mehrere Jahrzehnte die moralische, physische und intellectuelle Kultur der Mehrheit jedes Theiles bleiben kann. Zwar ist durch die Sonderung der altbaierischen Bisthümer von den neubaierischen unter zwei Erzbisthümern die Möglichkeit geblieben, daß in dem oder andern derselben manche römische Verfügung dem alten Volksgeiste nicht so kräftig widerstreben werde, um so gewisser, als in Eichstädt durch den Einfluß des weisen Prinzen Eugen eine wohlthätige Sonne der Aufklärung aufgehen wird — als in Bamberg und Würzburg die Mehrheit der Vicariatsräthe und theologischen Professoren mit ihren Bischöffen den Ruhm eines zeitgemäßen Benehmens in den früheren Jahrhunderten theilte, und durch diese menschenfreundliche Klugheit ihren literarischen Glanz noch verherrlichte — als endlich die Bewohner des Bisthums Speyer, ungeachtet der gewaltsamen Orthodoxie des bekannten Bischofs von Styrum, und ungeachtet der fast dreißigjährigen religiösen Verwahrlosung doch die reineren Grundsätze des Kirchenthums, welche die französischen Bischöffe und Kultminister seit 20 Jahren zu Paris ausgesprochen haben, ganz un-

will

willkührlich gleichsam mit der Muttermilch eingesogen haben. Es wäre also möglich, daß jedes dieser neubaierischen 4 Presbyterien den 4 altbaierischen im Wettkampfe an Gelehrtheit, Weisheit und edlem Sinne für das wahre kirchliche Wohl gleich zu kommen sich beeifern, und durch dieses wechselseitig unabhängige Streben den höchsten Standpunkt der Moralität in sich und ihren untergeordneten Glaubensgenossen erreichen würde, wenn nicht das römische System eine volle Gleichförmigkeit der altbaierischen mit den neubaierischen Bisthümern zur Grundregel gemacht hätte. Daß die beiden ächt fränkischen Bisthümer *) ehemals auch zugleich zwey — von andern Landesherren ganz unabhängige sehr anehnliche — Fürstenthümer Deutschlands waren, hatte auf die Denk- und Handlungsweise ihrer Oberhäupter und Unterthanen einen zu wichtigen Einfluß, als daß sich nicht dadurch ein ganz eigener Nationalcharakter hätte bilden sollen. Die kleine Verbindung, welche das Bisthum Bamberg mit Baiern wegen seines Amtes Vilseck und wegen seiner Diözesanrechte auf die obere Pfalz hatte, ist um so weniger zu berücksichtigen, als auch diese Provinz Amberg-Sulzbach sich von

*) Denn Eichstadt lag im nördlichen Baiern, obgleich es zum fränkischen Kreise gezählt war.

von Altbaiern immer so wesentlich unterschieden hatte, wie das in dessen Mitte gelegene Herzogthum Neuburg.

§. 61.

So strenge auch die Herzoge, Könige, Kaiser und Kurfürsten von Baiern und der Pfalz ihre landesherrlichen Rechte auf dem ganzen Umfange ihres Gebietes ausübten, so waren sie doch schon seit der Stiftung der ersten Bisthümer immer zugleich eifrigst besorgt, die Ausübung der geistlichen Rechte und Pflichten nach Kräften zu unterstützen. Die an das Herzogthum Pfalzbaiern theils gränzenden theils von demselben eingeschlossenen 7 Bisthümer waren Salzburg mit Einschluß von Chiemsee, Freisingen, Regensburg, Passau, Augsburg, Eichstädt, und Bamberg. Jedes derselben behauptete eine theils größere theils geringere Unabhängigkeit von der erzbischöflichen und landesherrlichen Gewalt. Mit dem Bisthum Konstanz gab es nur wenige Berührungen in Beziehung auf die Herrschaften Wiesensteig, Thürnau und Gamelshausen, und mit dem Erzbisthume Mainz noch wenigere in den seltenen Berufungsfällen gegen die demselben untergeordneten

Spren

Sprengel Eichstädt, Augsburg und Konstanz. Die oben genannten 7 Bisthümer waren ursprünglich schon von den baierischen Herzogen allein begünstigt. Die Bischöffe wurden baierische Landsassen, erschienen anfangs regelmäßig auf den Landtagen, und hatten auch eben deswegen in der altherzoglichen Residenzstadt Regensburg ihre eigenen Wohnungen oder Bischofshöfe *) mit bedeutenden Einkünften, welche sie bis zur allgemeinen Säcularisation im Jahr 1802 behielten. Vom Ende des XII. Jahrhunderts an, als das gemeinschaftliche Leben der Bischöffe und Domkapitulare sich zu endigen anfieng, und diese nach höherem politischen Glanze strebten, entzogen sich auch die baierischen Bischöffe allmählig der Landeshoheit, und wohnten nur wenigen Landtagen noch zu Passau, Landshut und Straubingen bey. Die für Baiern übrig gebliebene Schutzgerechtigkeit zu Salzburg und Passau wurde im Jahr 1505 durch den bekannten Kölner Spruch verloren und an Oesterreich überlassen. Das zu Regensburg, Freisingen und Augsburg erhaltene Schutzrecht war am Ende des XVIII. Jahrhunderts nur noch ein Schattenbild, obgleich die Regenten Baierns zu jeder Bischofs-

*) S. Jäcks Geschichte Bambergs Band II. S. 102 von der alten Kapelle zu Regensburg.

schofswahl ihre Gesandten schickten. Das Streben der 7 Bischöffe nach der vollsten Unabhängigkeit vom Hause Baiern und nach stets engerer Verbindung mit dem österreichischen Hause und päbstlichen Hofe mochte jedoch etwas verzeihlich scheinen, seitdem bekannte Aktenstücke von den Jahren 1742 — 43 das gegründete Besorgniß in ihnen erregten, das Regentenhaus Baiern suche ihren Untergang und seine Vergrößerung durch eine fast gleiche Säcularisationsart, wie im Anfange dieses Jahrhunderts ihnen und dem damals schon ausgewählten Bisthume Würzburg begegnet ist. (Ertl rel. bav. pag. 79. Aventin. L. IV. — l. 22. §. 14. Hund metrop. Salisb. — Merian topogr. Bav. — Moser deutsch. Staatsr. B. 34. — Staatsschr. unter K. Karl VII. — Iaecks Verhaeltnisse Heft I. S. 24.)

§. 62.

Bey der durch das neueste Konkordat erfolgten Wiedergeburt von 8 baierischen Bisthümern ist das Erzbisthum Salzburg, weil der größte Theil seines Gebietes an Oesterreich übergeben wurde, mit Stillschweigen übergangen, dafür das Bisthum Freisingen

zu

zu einem Erzbisthume erhoben, sein Sitz nach München verlegt, und ihm die Bisthümer Augsburg, Passau und Regensburg untergeordnet worden. Das Bisthum Bamberg, welches schon seit seiner Stiftung im Jahr 1007 keinem Erzbisthume, sondern nur dem römischen Stuhle untergeordnet war, ist vermuthlich wegen dieses ursprünglichen Ranges zu einem Erzbisthume befördert, und ihm die Bisthümer Würzburg, Eichstädt und Speier untergeordnet worden. Wir wollen in der historischen Würdigung des früheren Einflusses des päbstlichen Hofes sowohl als des Hauses Baiern auf die einzelnen Bisthümer die nämliche Ordnung ihrer neuen Organisation befolgen, und am Schluße der ersten Abtheilung des Erzbisthums Salzburg nur deswegen auch erwähnen, weil ein Theil desselben den neuen Bisthümern nach der baierischen Landesgränze einverleibt werden muß. (Vergl. Konkordat Art. 2.)

Erste Abtheilung.

Erzbisthum München und Freisingen.

§. 63.

Dieses Erzbisthum erhält seinen neuen Sitz zu

Mün-

München an der Seite des Königs in der Liebfrauen-kirche. Der frühere Sitz Freisingen war eine nicht unbedeutende Stadt schon vor der Stiftung des Bisthums im VII. Jahrhunderte. Der berühmte Gelehrte Aeneas Sylvius (der nachherige P. Pius II.) behauptet, dieselbe sey unter dem Namen Fruxinum oder Frixina schon von den Römern erbaut und verwaltet worden. Das Bisthum faßte in sich nebst der Stadt Freisingen und deren Burgfrieden auch die 3. Herrschaften Ißmaning, Burgrhain und Werdenfels, und verschiedene Hofmarken und Güter im Baierischen und Oesterreichischen. Der Stadt wurde im J. 1407 ein Freiheitsbrief ertheilt — ihr Burgfrieden wurde 1639 — 43 vertragsmäsig bestimmt. Die verschiedenen Gränzstreite wurden seit 3. Jahrhunderten durch viele Verträge mit den baierischen Regenten beygelegt. Der freie Handels- und Gewerbsverkehr mit Baiern beruhte theils auf Observanz theils auf Rezessen, deren Abschließung die wiederhohlten Mauth- und Accisdefraudationen nothwendig machten. Das Domkapitel von Freisingen bezog die meisten Einkünfte aus Baiern, hatte aber keine Gerichtsbarkeit über seine Gutsunterthanen, sondern nur die Grundherrschaft und die damit verbundenen Rechte, entrich-

tete

tete deswegen auch zur Landschaft die Herrngiltsteuer. Die ersten Domherrn waren wie in allen Bisthümern nur gelehrte Mönche — sie zählten nach ihrer vollständigen Ausbildung einen Domprobst, welcher, ohne Domherr seyn zu müssen seine Stelle verwalten konnte, 14 Kapitulare und 9 Domizellare. Das Wappen des Bischofs war im silbernen Felde das Brustbild eines roth gekleideten Mohren mit einer goldenen Strahlenkrone sowohl im Schilde als im Helme. Der Bischof war deutscher Reichsfürst, hatte auf der geistlichen Bank die 14te Stelle zwischen Paderborn und Regensburg — auf den baierischen Kreistagen die zweite, war einstens mit einem Kammerziele zu 152 Rthlr. 19 kr. und mit einem Reichsmatrikularanschlage von 12 Reitern und 80 Fußgängern oder 464 fl. belegt. Wurde gleichwohl das Bisthum Freisingen dem Erzbisthume Salzburg schon durch den h. Bonifaz untergeordnet, so fehlte es doch in verschiedenen Zeiten nicht an unmittelbaren Einflüssen des päbstlichen Hofes auf die Schritte und Rechte des ehem. Domkapitels und Bisthums, wovon wir hier nur einige beispielsweise erwähnen wollen. (Vergl. Meichelbeck historia Frising u. Hundii metropoly. Salisburg. Mosers Staatsrecht. Hunds baier. Stamm-

Buch

buch. Haeberleins und Schmidts Geschichte. Fabri u. Reus Staatskanzley. Koenig sebeta juris. publ. Adlzreiter. Aventin. Brunner. Gaspari u. Protocolle der Reichsdeput. für diese u. die folgenden §§.)

§. 64.

Der h. Korbinian vom P. Gregor II. zum Bischofe ernannt, ließ sich auf dringendes Bitten des Herzogs Grimoald v. Baiern im J. 724 zu Freisingen nieder. Nach dem 730 erfolgten Tode wurde sein Bruder Erimbert, zuerst Abt des Benedictiner Ordens, Bischof zu Freisingen, und als solcher nach der Vertheilung Baierns in 4. Bisthümer, 739 vom P. Gregor III. bestätigt. Die folgenden Bischöffe wurden frey aus des Domkapitelsmitte gewählt; K. Ludwig sicherte dieses Recht dem B. Waldo 904 durch eine besondere Urkunde auf die fernste Zukunft. Dieser Bischof durchdrungen von den Vortheilen, welche aus der Verständlichung der Bibel für den grosen Haufen entstehen, übersetzte die Evangelien in fränkische Reime, ohne dadurch die Unzufriedenheit des römischen Hofes sich zuzuziehen. Waldo war einer

ner der Bischöffe, welche sich der willkührlichen Errichtung eines von Baiern unabhängigen Bisthums in Mähren in einem höchst würdevollen Schreiben vom J. 900 an den P. Johann IX. muthig widersetzten. Durch die Verschwendung B. Gerolds kamen viele Güter des Bisthums an die herzogliche Familie und sogar die Stadt Freisingen unter deren Lehen, worüber 4 Domherrn bey dem Kaiser und Pabst klagten; P. Gregor IX. sprach sogleich den Bann über den Bischof aus, und befahl ein gleiches Verfahren gegen die Gütererwerber den Bischöffen von Salzburg und Regensburg. B. Konrad, der Nachfolger des seines Amtes entsetzten B. Gerolds, belegte nach päbstlichem Willen den ganzen Sprengel mit dem Kirchenbann, um die abgerissenen Kirchengüter und Rechte wieder zu gewinnen. Kaum hatte aber Herzog Otto sich an den Pabst gewendet, so erklärte dieser wieder, blos um einen deutschen Fürsten für sich gegen den Kaiser Friedrich II. zu gewinnen, den bischöflichen Bann für nngültig. Daher sah sich B. Konrad genöthigt, gegen die päbstliche Entscheidung die kaiserliche Hülfe anzurufen, durch welche er auch endlich 1240 zum Ziele gelangte. Darüber wurde P. Innocenz IV. so aufgebracht, daß er ganz Baiern 7.

Jahre

Jahre unter der Last seines Interdicts schmachten ließ. (Meichelbeck II. 6. 17. 30.) Der vom P. Johann XXII. 1320 nach Bamberg versetzte B. Johann v. Güttingen mußte auf dessen Befehl 1324 das Bisthum Freisingen übernehmen, indem alle Domkapitulare einer geheimen Anhänglichkeit an ihren Landesherrn K. Ludwig den Baiern dem Pabste verdächtig waren. Aus dem nämlichen Grunde wurde 1324 auch sein Nachfolger B. Konrad IV. durch päbstliche Machtvollkommenheit eingesetzt, und nicht berücksichtigt, daß er wegen verweigerter Anerkennung des Domkapitels in Oesterreich sich aufhalten mußte, und sein bischöfliches Amt (außer dem kurzen Besuche im J. 1329) gar nicht versehen konnte. Aus noch größerer Begünstigung P. Benedicts XII. durfte sich dessen Nachfolger B. Johann II. v. Westerhold, ein berühmter Arzt aus Westphalen, von der Seite seines päbstlichen Gönners gar nicht entfernen, und unbekümmert um das Wohl und Weh seiner Bisthümer Verden und Freisingen im ruhigen Genusse ihrer Erträgnisse bis zu seinem 1349 in Avignon erfolgten Tode bleiben. P. Clemens VI. ließ 1345 den vom Würzburger Domkapitel einstimmig gewählten Bischof Albert v. Hohenlohe durch seinen Günstling Albert v. Hohen-

Hohenberg, verdrängen, 1349 mit gleicher Willkühr von dieser Stelle abtreten, und auf das Bisthum Freisingen übergehen. Mit vieler Mühe gelang es dem vom P. Innocenz VI. aus Gurk nach Freisingen versetzten Bischof Paul v. Horrach vom P. Urban V. die Beseitigung der Kirchenstrafen zu erlangen, welche über seine Landesherrn die Herzoge von Baiern seit einem halben Jahrhunderte verhängt waren. B. Konrad V. v. Hebenstreit, am 23 März 1411 vom P. Johann XXIII. ernannt, durfte als ehem. Bischoff v. Gurk mit dessen Erlaubniß zu Lack in Krain verweilen, ohne seinen neuen Sprengel auch nur zu besuchen. Seine 3. Nachfolger Hermann v. Cilley *, Nikodem della Scala und Heinrich II. v. Schlick haben sich nach päbstlicher Anordnung des Bisthums ohne Rücksicht auf die Widersprüche der Domkapitularen bemächtigt, und der zweimal gesetzlich gewählte B. Johann III. Grünwalder konnte erst 1448 auf den Stuhl kommen, ungeachtet er als (unehelicher) Sohn des Herzogs Johann in Baiern von dem Landesherrn und Domkapitel kräftigst unterstützt wer-

*) Wer wird sich wundern, daß auf dessen vorzüglichen Antrag 1419 im Salzburger Kirchenrath eine besondere Verwahrung gegen alle Eingriffe in die geistliche Immunität beschlossen wurde. (Meichelbeck.)

worden war. Dem B. Ruprecht, Sohn des Pfalzgrafen Philipp III., ertheilte sogar P. Alexander VI. am 3 Dez. 1498 nach mehrjähriger Verwaltung des Bisthums die Erlaubniß, dasselbe seinem Bruder Philipp abzutreten, und die ihm verwandte Herzogin Margareth v. Landshut zu heirathen. Nach solchen Voraussetzungen ist es gar nicht mehr sonderbar, daß die Bischöffe aus Erkenntlichkeit gegen den päbstlichen Hof dem mit dem Banne belegten Landesherrn K. Ludwig dem Baier sogar das Begräbniß verweigern wollten. (S. Jaecks Zeitschr. H. I. S. 48)

§. 65.

Erst nach dem Ausbruche der Glaubensreform fanden die Bischöffe v. Freisingen ihrem wahren Interesse angemessen, sich an die Landesherrn desto enger anzuschließen, je vortheilhafter deren religiöse Denkweise auf die Befestigung und Ausübung der bischöflichen Rechte zurückwirkte. Zur besondern Grundlage neuer Bestimmungen diente nicht nur das mit dem päbstl. Hofe 1583 abgeschlossene Konkordat*) (Jaecks Heft

*) Höchst auffallend ist die Aeusserung Meichelbecks II. 340 Felicianum Nuncium, cum quae Monachii gesta fuerant, Pontifici exposuisset, *laudem exiquam* reportasse.

Heft I. S. 62.) in Verbindung mit der Einführung der Jesuiten, sondern auch die besondern Verträge Salzburgs, Augsburgs rc. mit dem Landesherrn. Als ein solcher ist vorzüglich der sogenannte Freisingische Rezeß vom 31 May 1718 zu betrachten, welcher am 3. Dez. d. J. allen Pfleg- und Landgerichten, Hofmarksinhabern, Städten und Märkten Kirchenvögten und Stiftungsverwaltern des Bisthums Freisingen vom Churfürsten Max Emanuel verkündigt worden ist. In demselben wurde bewilligt:

1) Zur Befestigung des Erziehungshauses in Freisingen werden alle Pfarrgotteshäuser, Filiale, Bruderschaften und milde Stiftungen zur jährl. Abgabe 1 fl. nach dem im Bisthume Regensburg bereits bewilligten Maßstabe verbunden.

2) In allen Cumulativhandlungen, besonders bey Versieglungen, Entsieglungen und Inventuren, haben die churf. Beamten und Hofmarkinhaber vor den Pfarrern — diese aber vor den allein anwesenden Hofmarkbeamten den Vorzug. Bey den (gewöhnlich unvermögenden) Hülfspriestern, Kaplänen, Alumnen rc besorgt der betheiligte Pfarrer oder Vorsteher der Priesterhäuser zur Ersparung der Kosten das ganze Verlassenschaftsgeschäft, wenn nicht ein Vollzieher des letzten Willens ernannt ist.

3) Zur Vermeidung großer Unkosten sollen die Testamente der Geistlichen vom Ordinariate ehestens geprüft, genehmigt, durch den Dechant oder andere geistl. Kommissäre in Gegenwart der Erben und Beamten verkündigt, und diesen eine genaue Abschrift davon ertheilt werden. Sind keine Vollzieher des letzten Willens ernannt, so

so werden die churf. Beamten sogleich die Ver- und Entsieglung so wie die Inventur in Verbindung mit der Geistlichkeit besorgen. Die Sporteln der Dechante und Beamten sowohl für die Sterbfälle als Einsetzungen der Pfarrer müssen genau nur nach der Freisinger Ordinariatsordnung zu 5 — 6 — 7 fl. für jeden Tag mit Einschluß der Subalternen gezahlt werden.

4) Ueber die Verwaltung der Kirchengüter müssen die Beamten, Hofmarkinhaber und bürgerl. Obrigkeiten den Pfarrern einen jährlichen Rechnungsauszug geben.

5) Die Kirchengelder in den Zechschreinen sollen unter der Sperre der Beamten, Pfarrer und Kirchenpröbste gehalten werden. Die Verwalter der Kirchengeistl., Pfründen und milden Stiftungen sollen ihre Jahresrechnungen fertigen, und den Pfarrern Auszüge mittheilen. Ueber die genaue Vollziehung dieser Punkte sollen die churf. Rentmeister bey ihren Umritten sich erkundigen und an den Landesherrn berichten.

6) Die Beamten dürfen ohne Einwilligung des Landesherrn und Ordinariats weder Kirchengüter verkaufen, noch ohne Beistimmung der Pfarrer verstiften, die Gelder weder ohne deren Einwilligung überhaupt noch an unsichere Orte noch außer dem Sprengel verleihen, wenn sie beyde nicht für den Schaden haften wollen.

7) Arme und verlassene kranke Pfarrkinder sollen von den überflüssigen Kirchengeldern nach eingeholten sicheren Nachrichten Almosen erhalten, wenn ihnen auf keine andere Weise geholfen werden kann. Pfarrkinder, welche durch Schauer, Brunst, Wasser ꝛc. verunglückt sind, sollen dergleichen Gelder theils unverzinslich auf 4 — 5 Jahre theils gegen geringe Prozente ohne Briefskosten erhalten, wenn die Kircheneinkünfte solche Darlehen zulassen. Auch sollen die Pfarrer beglaubte

Abschriften von allen Stiftungsbriefen der Kirchenpfründen, Bruderschaften ꝛc. erhalten, um sie an das Ordinariat schicken zu können.

8) Alle diese Pflichten haben auch die Hofmarkinhaber zu erfüllen.

9) Nach dem Tode jedes Pfarrers haben die Beamten und Dechante eine genaue Besichtigung der Gebäulichkeiten vorzunehmen, die Baufälle zu schätzen, und die Erbschaft erst nach deren Vollendung auszuhändigen, oder bis zur Aufführung eines neuen Pfarrhofs zurückzuhalten. Sollte aber der Pfarrhof durch Brand oder andere Unglücke zu Grund gegangen seyn, oder der letzte Pfarrer nur kurze Zeit darin gewohnt haben, so wird auf den Grund der Berichte eine billige Vorsehung getroffen werden, wie der Pfarrhof nach einem der 3. Grundrisse aufgeführt werden soll. Im J. 1688 verlangte das Freisinger Ordinariat, daß zu allen Kirchenbäuen und Reparaturen blos die bischöfliche Einwilligung erforderlich sey. Bis dahin hatten die churf. Beamten, die Kirchenpröbste und Pfarrer die Kirchengelder nach ihrem besten Wissen ausgelehnt, über die Kirchenbäue und Reparaturen an die Regierung berichtet, und nach deren Weisung verfahren, ohne die Ordinariate darüber zu fragen. Der Churfürst Max Emanuel bestand also in einer Verfügung vom 21 July 1688 sehr ernstlich auf die Fortdauer dieses Geschäftsganges, und widersprach der bischöfl. Anmassung. (Meyr IV. 750.)

10) Die Beamten sollen die Kirchenrechnungen und Auszüge wenigstens 14 Tage vor der Aufnahme den Pfarrern ohne Widerrede mittheilen, damit diese beide mit einander vergleichen, und ihre Erinnerungen machen können, welche nach der Erheblichkeit von den Beamten zu würdigen sind.

 11) Ist

11) Ist die Erscheinung eines Zeugen vor dem Ordinariate oder dessen Kommissären in der Angelegenheit eines Geistlichen nöthig, so ist im Vorladungsschreiben an den Beamten nur diese Anzeige nöthig.

12) Obgleich die Zehntsachen im Forderungsfalle an das Ordinariat gehören so sollen sie doch im bloßen Besitzstande nach dem Art. V. der Konkordate an die weltliche Regierung verwiesen werden.

13) Veräusserungen und neuerliche Verstiftungen der den Kirchen, Pfarreien, Pfründen und milden Stiftungen gehörigen Güter können nach den Konkordaten nur mit landesherrl. und bischöfl. Einwilligung statt finden.

14) Den Pfarrern steht die Prüfung der Schullehrer, die Aufnahme und Abschaffung derselben aber ihnen und den Beamten gemeinschaftlich zu.

15) Allen Geistlichen des ganzen Sprengels steht es frey, sich mit baierischem oder freisingischen Biere zu versehen, jedoch mit letzterem nur für ihre Person.

16) Die Geistlichkeit soll von den Pfarrgütern und Widumhöfen keine andere als die ordentliche Steuer entrichten.

Noch am nämlichen Tage erließ der Fürstbischof v. Freisingen eine fast gleichlautende Bekanntmachung an seine Diözesangeistlichkeit über den abgeschlossenen Vertrag, damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen konnte. (Meyr. II. S. 1041.)

§. 66.

Je näher das Ordinariat Freisingen der churf. Regierung war, desto hartnäckiger widersetzte es sich deren Verfügungen durch sein fortwährendes Streben, zu katholisch zu seyn. So z. B. behaupte-

te

te es am 12. März u. 19. May 1756, einen Anspruch auf gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit über eine bereits angetretene aber in Konkurs gerathene Verlassenschaft eines Geistlichen offenbar gegen das VI. Hauptstück des Konkordats v J. 1583, und erklärte die verweigerte Anerkennung dieses vermeintlichen Anspruches als unkatholisch, unerhört und gefährlich. (Meyr II. 1064.) Die Gesinnungen des Freisinger Ordinariats erhellten besonders aus dem Verbote des Buchs: Veremunds von Lochstein Gründe für und wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Strasb. 1766. Dieses sollte den wahren Grundsätzen der Kirche, dem Ansehen der Päbste, allgemeinen Kirchenversammlungen, geistl. und weltl. Fürsten nachtheilig, und auf alle Weiße sehr gefährlich seyn; weswegen die Pfarrer sogar auf der Kanzel gegen dieses böse Werk eifern mußten. Da es aber nicht von Glaubenssachen, sondern nur von landesherrlichen — in den meisten katholischen Staaten damals schon bereits geltenden — Rechten handelte, so gebot die Regierung ihren Beamten unter dem 29. Aug. 1766, das Ordinariatspatent abzunehmen, und forderte zur bescheidenen Widerlegung auf. Ungeachtet der zunehmenden Aufklä-

rung

rung der meisten Geistlichen selbst über kirchliche Verhältnisse — denn welche Macht ist im Stande, den raschen Fortschritten des Zeitgeistes Einhalt zu thun? — glaubte doch der Bischof von Freisingen noch im J. 1785, das alte Recht des Asyls gegen die dahin geflüchteten Verbrecher nicht eher beschränken zu können, als bis P. Pius VI. durch ein besonderes Breve es erlaubt hatte. (Meyr III. 850)

§. 67.

Erst nach dem am 31 Dez. 1789 erfolgten Tode des Fürstbischofs Max Prokop erwachte Hoffnung zum wechselseitigen Einverständnisse. Schon im Jahr 1787 hatte das Domkapitel den pfalzbaierischen Hof um seine Verwendung bei dem Kaiser gebeten, daß dem Fürstbischofe die Vorlegung eines Schuldentilgungsplanes aufgelegt wurde. Der pfälzische Wahlkommissär Graf v. Törring — Seefeld benutzte also die Zerrüttung des bischöfl. Finänzwesens, um den versammelten Kapitularen in seiner am 27. Febr. 1790 abgelegten Vorstellung zu erklären, daß es unmöglich sey, eine kanonische Wahl eines Gliedes aus ihrer Mitte aus Mangel eines anständigen Einkommens vorzunehmen

men — daß dem Hochstifte anders nicht wieder aufzuhelfen sey, als wenn der churfürstliche Antrag zur Wahl des wegen seiner Finanzkenntnisse bekannten Reichsfürsten zu Berchtolsgaden vom Domkapitel dankbar angenommen werde. Der Gesandte fügte die Drohung bey, daß im Verneinungsfalle die Bischofswahl so lange ausgesetzt bleiben müßte, bis das Domkapitel unter der höchsten reichsvicariatischen Autorität von Pfalzbaiern einen zuverlässigen Etat aller Einnahmen und Ausgaben, Activen und Passiven hergestellt, und zur Beurtheilung dem Reichsverweser vorgelegt hätte. Eine so nachdrückliche Sprache eines mächtigen Nachbars, welcher dem Hochstifte im Weigerungsfalle die Rechte des Landesherren und Reichsvikars in vereinter Kraft hätte fühlen lassen können, mußte nothwendig bey dem größern Theile des Domkapitels den Entschluß hervorbringen, denjenigen zum Stiftshaupte mit gutem Willen anzunehmen, welcher ihnen wegen der bevorstehenden Irrungen mit dem Reichsvikariat, wenn die gesetzliche Wahlfrist verflossen wäre, vom römischen Hofe vermöge des Devolutionsrechts zum Bischof gesetzt worden seyn würde. Der päbstliche Hof hatte auch bereits dem Probste zu Berchtolsgaden, theils weil er nicht Mitglied des Domkapi-

kapitels war, theils weil sein regulärer Ordensstand der Beförderung zu einer weltgeistlichen Stelle widersprach, ein Wahlfähigkeitsbreve ertheilt. Nebstdem hatte der pfälzische Wahlkommissär das Domkapitel von der Unmöglichkeit, einen andern zum Bischof zu wählen, so kräftig überzeugt, daß auch bey der am 1. März 1790 erfolgten Wahlhandlung die Mehrheit der Stimmen für diesen Prälaten ausfiel, welcher gleich darauf aus den Händen des Vikariatskommissärs provisorisch die Regalien empfing. So sehr indessen das Staatsinteresse von Pfalzbaiern theils wegen des unter seiner Landeshoheit gelegenen Kirchsprengels theils wegen der über einen Theil von Baiern sich verbreitenden Diözesanrechte Freisingens erforderte, sich bey der Wahl eines neuen Bischofs einen bedeutenden Einfluß zu verschaffen, und so wenig auch das Domkapitel mit gehörigem Nachdrucke sich hätte widersetzen können, so lehnte sich doch Churmainz wegen seines Erzkanzleramts und mehrere andere Reichsfürsten gegen die pfalzbaierische Beschränkung der Wahlfreiheit des Freisinger Domkapitels um so mehr auf, als der Reichsverweser das gleiche kaiserliche Maiestätsrechte auch in Regensburg und Eichstädt fast gleichzeitig ausübte. Der Reichstag übersah jedoch dieses ungewöhnliche Verfah-

ren

ren mit einer beispiellosen Gleichgültigkeit. *) Dagegen verbitterten die Domkapitulare Freisingens das süße Joch der bischöflichen Bürde durch eine für den Gewählten so beyspiellos lästige als für die Wählenden so vortheilhafte Kapitulation, daß über die Erfüllung derselben schon im ersten Jahre ein Rechtsstreit am Reichshofrath anhängig wurde. Dies gab Veranlassung, daß das seltene Aktenstück einer Freisingischen Wahlkapitulation, deren der Geschichtschreiber Meichelbeck unter 2000 Urkunden nicht einmal erwähnte, mit mehreren andern wichtigen Gegenständen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden konnte. Unter denselben Punkten war besonders die gegen die Wahlkapitulation des vorigen Fürstbischofs Max Procop geschehene Ernennung des Domizellars v. Wolf zum Weihbischofe, welchen als Bischof von Doryla der päbstl. Nuntius Zoglio in München nach der

*) Reuß Staatskanzley Band 31 S. 240 — 312 behandelt umständlich diesen wichtigen Gegenstand, welcher bey den neuen Domkapiteln um so mehr erwogen zu werden verdient, je größer der Einfluß des Landesherrn auf die einzelnen Mitglieder derselben durch das neueste Konkordat geworden ist. — Reuß Bd. 39 S. 271 — 321 liefert das beispiellose eigennützigste Muster einer Domkapitl. Wahlkapitulation und die nöthige Aufklärung über diese sowohl, als über die Ernennung des Weihbischofs Nepomuk v. Wolf zu Regensburg.

der am 1 Dez. 1788 zu Rom ertheilten päbstl. Lossprechung vom Eide feierlichst konsecrirte. Darüber war das Domkapitel in Freisingen so aufgebracht worden, daß es in seiner Kirche gegen dessen Pontifikalverrichtungen öffentlich protestiren ließ, den Ceremonien in der Charwoche nicht beywohnte, und am grünen Donnerstage nicht einmal die h. Kommunion aus den Händen des Weihbischofs angenommen hat. Nur der baldige Tod des Fürstbischofs und die Vermittlung des Erzbischofs von Salzburg konnte den hartnäckigen Kampf beendigen, welcher sich für die Geschichtforscher in Reuß Staatskanzley Bd. 39. S. 307 — in Dürrs und Malers Gutachten erhalten hat.

Bald nach dem Regierungsantritte des neuen Fürstbischofs berücksichtigte der Churfürst Karl Theodor am 5 Febr. 1791 die misliche Lage des Bisthums, und bewilligte ihm die Erhebung eines Geschenkes von allen Weltgeistlichen der Diözes. Nur konte er dasselbe theils wegen der Folgen theils wegen des Widerspruchs der Landstände nicht auch auf die Klostergeistlichen ausdehnen lassen. Rücksichtlich der Folgen berief er sich zugleich auf die Schritte des

Ordi-

Ordinariats Regensburg, welches gegen seinen Willen die Klöster mit einem sehr beträchtlichen und von ihm selbst bestimmten Beytrag zu mehreren 100 fl. unter dem Ausdrucke einer vorigen Mal und immerhin zugetheilten Quote zu belegen neuerdings sich erlaubte. Mit gleicher Nachgiebigkeit bewies Karl Theodor sich für den Vollzug aller Erkenntnisse der Freisinger Regierung und des Reichshofraths bey den Realitäten des bischöfl. Territoriums, und behielt sich nur die landesherrl. Rechte gegen die unerlaubte Einfuhr des Freisinger Biers, womit die baierischen Geistlichen einen öfters bekämpften und schimpflichen Wirthshandel getrieben haben, und die gerichtlichen Verhandlungen über die auf dem baierischen Gebiete gelegenen Realitäten vor. (Meyrs Gen. V.) Vergebens strebte schon der Churfürst v. Köln, seinem Neffen Karl Albert V. v. Baiern das Bisthum Freisingen als Entschädigung im Friedensprojecte mit Maria Theresia zu verschaffen. Vergebens sprachen auch die Deputirten des Rastadter Friedenskongresses 1797 das Todesurtheil aus. Erst im Nov. 1802 wurde das Bisthum Freisingen nach dem Willen der hohen Alliirten vom Churhause Baiern durch den Hofkommissär v. Aretin in Besitz genommen, das Domkapitel und die Klöster mit der

fürst-

fürstbischöfl. Regierung aufgehoben, deren Individuen auf Jahrsgehalte aus der Staatskassa angewiesen, provisorisch ein Generalcommissariat als oberste Behörde aufgestellt, das Stadtgericht in ein Landgericht verwandelt, dem städtischen Magistrate eine verbesserte Einrichtung gegeben, bald darauf das Gymnasium und Lyzeum aufgehoben, ein Taubstummeninstitut und ein Schullehrerseminar errichtet, welches letztere sich noch daselbst befindet.

§. 69.

Das Bisthum Augsburg.

Dieses stammt gleichfalls schon aus dem Ende des 9. Jahrhunderts. Es erhob sich in einem Zeitraume von mehr als 1000 Jahren aus dem armseligsten Zustande in einen äusserst glänzenden — durch vielerley Erbschaften, Käufe und Tausche von Gütern und Rechten gelangte es zu einem sehr ansehnlichen Besitze in Baiern, Schwaben und Tyrol. Das Wappen war ein länglicht abgetheiltes Feld, dessen Vordertheil roth — dessen Hintertheil weiß — im Schilde ruhte auf einem Engelsköpfchen über einem rothen Kissen die Bischofsmütze. Der alte Reichsmatrikularan-

anschlag v. 1521 war 652 fl. oder 21 Reiter und 100 Fußgänger — das Kammerziel 189 Thlr. 32 kr. Einst gehörte das Bisthum in geistlichen Sachen zum Erzbisthume Mainz, folglich in der neuesten Periode zu Regensburg. Es lag zwischen dem Lech und der Wertach, hatte mehr als 12 Meilen in der Länge, aber nur 1 — 2 — 3, höchstens 5 — 6 Meilen in der Breite; sein Umfang glich einer ungleichen Wurst. Im Reichsfürstenrathe saß der Bischof zwischen Konstanz und Hildesheim — auf den schwäbischen Kreistagen hatte er die zweite Stelle. Das Domkapitel bestand aus 40 Gliedern, wozu ehemals bürgerliche und adeliche genommen wurden. Erst unter P. Sixtus IV. gelang es den Adelichen, die Bürgerlichen ausschließen zu dürfen, wodurch große Streitigkeiten mit der Stadt entstanden. Für diese und andere Willfährigkeiten aber war der päbstliche Hof der Anhänglichkeit der meisten Bischöffe und Domherrn versichert, und erhielt eine jährliche Sendung von 800 fl. Ob diese nach dem Wiederaufleben des Bisthums unter einem andern Titel entrichtet werden soll, wird sich bald zeigen.

§. 70.

In Augsburg war der 29ste Bischof Wigold der

der erste bekannte päbstliche Günstling. Er wurde durch den Kardinal v. Ostia vom P. Gregor VII. 1077 — B. Siegfried II. v. Dornsberg aber vom K. Heinrich IV. ernannt. Beide kämpften 11 Jahre gegen einander um die bischöfliche Würde zum größten Schaden der ganzen Umgebung, und Siegfried konnte erst nach Wigolds Tode zum ruhigen Besitze kommen. Sein Nachfolger B. Hermann, 1096 vom K. Heinrich IV. ernannt, wurde mit dem päbstlichen Bannfluche belastet, den er nicht achtete. Vielmehr vertheidigte er mit bewaffneter Gewalt den Erzbischof Wigbert von Ravenna, welcher als Pabst Clemens III. vom K. Heinrich IV. den Päbsten Gregor VII., Victor III., Urban II. und Paschal II. entgegen gesetzt worden war. Dessen ungeachtet wurde er als rechtmäßiger Bischof von Augsburg nach der Lossprechung vom Kirchenbanne im Jahr 1122 vom P. Callixt. II. anerkannt. B. Hartwich II. v. Hirnheym wurde, ungeachtet er 1202 vom Domkapitel einstimmig gewählt worden war, doch erst 1207 vom P. Innocenz III. bestätigt, weil er sich als eifrigen Anhänger K. Philipps II. bewiesen hatte. B. Ulrich v. Schöneck konnte als Anhänger K. Ludwigs des Baiern 1330 vom P. Johann XXII. eben so wenig die Bestätigung in

seiner

seiner bischöflichen Würde erhalten; erst 1334 bey dem P. Benedict XII. ward dies möglich B. Marquard v. Randeck wurde 1348 vom P. Clemens VI. gegen den Willen des Domkapitels nach einem Winke K. Karls IV. eingeschoben. B. Johann Schadland, 1369 vom P. Urban V. dem Bisthume Augsburg aufgedrungen, lebte mit dem päbstl. Hofe zu Avignon in engster Harmonie, mit dem Domkapitel, Stadtrath und der Bürgerschaft Augsburgs aber in größtem Zwiste, gieng endlich wegen des allgemeinen Hasses aller Einwohner mit den vornehmsten Kirchengeräthen davon, und entsagte dem Bisthume. War gleich Anselm v. Neuningen vom Domkapitel 1412 einhellig erwählt, so wurde er doch als eine dem Rathe zu Augsburg misliebige Person vom P. Johann XXIII. nicht anerkannt, sondern der vom K. Sigmund 1413 gerufene Friedrich v. Grafenegg bestätigt. Beide Bischöffe stritten mit einander um den Besitz der Würde vor dem geistlichen und weltlichen Oberhaupte, auch vor der Kirchenversammlung zu Konstanz, jedoch vergebens. P. Martin V. bestätigte erst 1418 Anselm als den wahren Bischof, und erließ eine scharfe Verordnung gegen alle unrechtmäßigen Besitzer der Augsburgischen Stiftsgüter. Da aber die Streitigkeiten

noch

noch fortdauerten, so erklärte derselbe Pabst die beiden Nebenbuhler Anselm und Friedrich im J. 1421 des bischöflichen Amtes unwürdig. Kaum war das Domkapitel in der Wahl eines Nachfolgers uneinig, so ernannte P. Martin V. den Domherrn Peter von Schaumberg zum Bischofe, welcher während seines mehrjährigen Aufenthalts zu Rom dem dasigen Hofe sich so empfohlen hatte, daß P. Eugen IV. ihm 1439 sogar Hoffnung zur Kardinalswürde machte, welche er bey seinem zweiten Aufenthalte in Rom 1450 — 51 vom P. Nikolaus V., bey welchem er die Stadt Augsburg rechtswidrig verklagte, statt ihr wie er versprochen hatte gefällige Dienste zu erweisen, wirklich erlangte. Als Kardinal und Bischof wohnte er 145 einer Provinzialsynode in Mainz bey. Zur nämlichen Zeit verlieh ihm der Pabst die gefürstete Abtey Kempten und Elwangen, wovon er aber nach dem Vorbehalte eines Jahrsgehaltes die Würde einem Andern überließ. Durch dieses Bischofs Fürsprache zu Rom wurde 1460 der Abt Johann Hirnheim in Elwangen zum Probste — und die Benedictinermönche daselbst in weltliche Chorherrn umgeschaffen. Die Auszeichnungen, welche dem B. Peter wegen seiner erprobten guten Rathschläge vom K. Friedrich

drich II., von den Königen Frankreichs und Englands — von den Herzogen Burgunds und Baierns wiederfuhren, schienen den P. Paul II. zu bewegen, denselben auch 1467 zum Legaten a Latere in Deutschland mit der ausgedehntesten Vollmacht zu ernennen. B. Friedrich III. von Zollern kam gleich nach seinem Regierungsantritte 1486 mit den Bürgern in solchen Zwist, daß diese ihn wegen verschiedener Anmassungen und besonders wegen des Ausschließens der Bürgerlichen aus dem Domkapitel bey der Reichsversammlung zu Nürnberg verklagten. P. Innocenz VIII. aber schützte den Bischof gegen die Forderungen der Stadtbewohner, und dieser erneuerte dann die Verordnung seines Vorgängers über die Vorzüge der Fremden vor den Einheimischen zu den Dompfründen um so mehr, als der Rath im J. 1500 nach beendigtem Reichstage die Fahrnisse des verschuldeten päbstl. Gesandten Galeacius zur Befriedigung seiner Gläubiger anhalten ließ. Dessen ungeachtet wurde 1501 der kaiserl. Gesandte und Statthalter M. Lang in Italien vom P. Alexander VI. zum Domprobste in Augsburg ernannt, und trotz aller Widersprüche des Bischofs und Domkapitels vom Kardinal de Sabellis eingesetzt. Dagegen erwirkte der neue Domprobst für das Domkapitel

tel die päbstliche Erlaubniß, daß dasselbe jeden folgenden Probst wählen, und dieser sein besonderes Siegel führen durfte. Obgleich derselbe 1510 der wider P. Julius II. gehaltenen französischen Kirchenversammlung zu Tours beywohnte, so machte er sich doch 1511 durch die Friedensstiftung zwischen Rom und Frankreich wieder so verdient, daß der Pabst ihm den Kardinalshut und das Patriarchat v. Aquileja nebst 100,000 Kronen jährlichen Einkommens versprach, wenn er nur auch den Kaiser Maximilian wider Frankreich reitzen wollte. Dieses unedle Ansinnen des Pabstes wies Lang mit so gerechtem Unwillen ab, daß die Unterhandlungen unterbrochen wurden, und nicht sobald wieder angeknüpft worden wären, wenn der Kaiser nicht hätte Pabst werden wollen. P. Leo X. rechnete sich zum besonderen Vergnügen, dem Domprobste Lang 1514 den Kardinalshut mit größter Feierlichkeit in Rom aufzusetzen.

B. Otto, aus dem Geschlechte der Truchsesse von Waldburg, hatte sich als Domdechant v. Trident und Domherr v. Augsburg und Speyer während seines Aufenthalts zu Rom dem P. Paul III. so brauchbar gezeigt, daß dieser ihn zum päbstlichen Kämmerer und

und Nuntius ernannt, und in dieser Eigenschaft 1542 auf den Reichstag nach Nürnberg, zur Ueberbringung der Bulle sendete, worin die Eröffnung des Tridenter Kirchenraths *) verkündigt war. Diese päbstliche Auszeichnung bewog 1543 das Domkapitel, einstimmig ihn zum Bischofe zu ernennen. Im J. 1545 wohnte er als kaiserl. Kommissär dem Reichstage in Worms bey, und wurde vom P. Julius III. wegen seines Eifers gegen die Protestanten mit dem Kardinalshute beehrt. Deswegen glaubte er sich ungeachtet seines kaiserlichen Charakters 1555 vom Reichstage zu Augsburg, während der berühmte Religionsfriede abgeschlossen wurde, mit Hinterlassung eines blossen Widerspruches gegen den Reichsschluß entfernen zu dürfen,

---

*) Noch im July 1561 erschien einer von den beiden in Naumburg gewesenen päbstl. Gesandten (ob es Zacharias Delphinus, Bischof zu Phara oder Franciscus Commendanus Bischof zu Zantho gewesen, ist unbekannt) bey dem Rath zu Augsburg. Nach einer langen lateinischen Rede wider die Ketzer, worin er der Religionstrennung alle von den Türken und Andern der Christenheit zugefügten Nachtheile zuschrieb, und die Augsburger Konfessionsverwandten offenbar des Atheismus beschuldigte, ersuchte er den Rath die Tridenter Kirchenversammlung zu beschicken. In einer sehr bescheidenen lateinischen Antwort wurde ihm indirekt eine abschlägliche Antwort gegeben. (v Stetten Cap. IX. S. 542. — Uebrigens Schmidts Gesch. der Deutschen B. VI. 20, 237 — 271.)

dürfen, um der Wahl eines Pabstes beiwohnen zu können. B. Otto II. v. Gemmingen wurde 1597 vom P. Clemens VIII. bewogen, das römische Brevir und Meßbuch in seinem ganzen Kirchsprengel einzuführen. Die P. Urban VIII., Innocenz X. und Alexander VII. gestatteten, daß der am 18 Nov. 1630 geborne Erzherzog Sigmund Franz v. Oesterreich schon 1639 als Domherr und Nachfolger des B. Heinrich V. v. Augsburg, 1640 als Domherr in Salzburg, 1646 als Bischof in Augsburg, 1653 als solcher zu Gurk und 1658 zu Trident ausgerufen wurde. Diese 3. Bisthümer verwaltete er bis 1665, ohne zur Uebernahme der Priesterweihe vom Pabste angehalten gewesen zu seyn, und verehelichte sich dann erst noch mit Hedwig Augusta — Tochter des Pfalzgrafen Christian August zu Sulzbach. Eben so wnrde der 1663 geborne Alexander Sigmund, Pfalzgraf am Rhein ꝛc., schon 1670 Domherr zu Augsburg, Konstanz, Eichstädt und Münster — 1681 Koadjutor des B. Joh. Christophs v. Freiberg und 1690 Bischof zu Augsburg mit Genehmigung der P. Innocenz XI. und Alexander VIII.

§. 71.

So sehr indessen viele Bischöffe und Domkapitulare

tulare Augsburgs sich bemühten, jedem Winke des römischen Hofes zu folgen, so fehlte es doch in keinem Jahrhunderte an Zwisten mit den Herzogen und Churfürsten von Baiern sowohl als mit den benachbarten Bischöffen. Diesen Uneinigkeiten Gränzen zu setzen wurde 1583 das bekannte Konkordat von Baiern (S. Heft 1: S. 62) abgeschlossen. Allein schon nach wenigen Jahrzehnten erhoben sich von beiden Seiten wieder so viele Anstände, daß zu deren Beseitigung ein neuer Vertrag 1631 nöthig erachtet wurde, dessen Abschluß und Vollziehung blos durch den 30 jährigen Krieg und dessen traurige Folgen verspätet worden ist. Erst im März 1681 konnte der friedfertige Churfürst Max Emanuel ernstliche Einleitungen dazu treffen, — im Jänner 1684 wiederholte er die Weisung an seine Räthe, welche nach vielfachen Berathungen mit den bischöflichen Deputirten endlich den sogenannten Augsburger Rezeß abschloßen. Dieser bestimmte vorzüglich:

1) die Fortdauer der Besitzeinweihung in Pfarreien und Pfründen durch die landesherrlichen Beamten bey mäßigem Gastmahle und freiem Futter ohne Ritt- und Zehrungsdeputat.

2) Die Aufstellung einer treuen Person durch jene weltliche oder geistliche Obrigkeit, welche die erste Nachricht von der Erledigung einer Pfarrey oder Pfründe erhalten

halten hat, zur Bewachung der Verlassenschaft gegen eine gebührende landesrechtliche Belohnung.

3) Der — zuerst erscheinende — churfürstl. Beamte oder Landdechant legt die Hinterlassenschaft des verstorbenen Geistlichen unter Siegel ohne Gegenwart des Andern, benachrichtigt jedoch sogleich diesen davon, damit auch er sein Siegel anlegt. Die Inventur und alle übrigen Verhandlungen mit der Vermögensübergabe an den rechtmäßigen Erben besorgen beide Beamten gleichzeitig unter dem Vorrange des Weltlichen.

4) Uebersteigen die Schulden eines verstorbenen Geistlichen sein Vermögen, so bemühen sich beide Beamten die Gläubiger zum Nachlasse und gütlichen Vergleiche, sobald es nur möglich ist, zu bereden, damit der gute Ruf des Geistlichen geschont werde. Ist der gütliche Verein unmöglich, so fordert die weltliche Obrigkeit an ihrem Gerichtssitze, und die Geistliche am Sterbeorte des Pfarrers durch öffentliche Anschlagzettel alle Gläubiger zur Ausübung des Prioritätsrechts aus. Wohnen die Gläubiger und andere Interessenten weder im Pfleggerichte noch im Pfarrbezirke, so geschieht die Vorladung zwar mit der Unterschrift beider Beamten, doch unter dem Vorrange des Weltlichen. Das Prioritätsurtheil wird endlich mit Vorwissen der geistl. Obrigkeit im Namen beider Prinzipalen verkündigt.

5) Die in einem gesetzlichen Testamente ernannten Vollzieher allein können das ihnen übertragene Geschäft am Orte, wo der Priester gestorben ist und seine Güter hinterlassen hat, vollenden. Ist aber ein gerichtliches Erkenntniß dazu nöthig, so kann dieses nur von der weltl. und geistl. Obrigkeit zugleich erfolgen.

6) Kirchenräube, Simonien und Mishandlungen der Geistlichen können zwar nur von landesherrlichen Beamten

ten gestraft werden. Doch ist dem Bischofe die geistl. Strafe solcher Unterthanen nach dem Ausspruche des Tridentiner Kirchenraths nicht benommen.

7) Bey Erkenntnissen der Patronat- Zehnt- Ehe- und anderer Rechte, welche nur zur geistl. Behörde gehören, steht dieser die schriftliche Vorladung der Hauptpersonen mit Angabe der Gründe zu. Zeugen und andere Nebenpersonen aber können in blos geistl. Angelegenheiten nur mit Hülfe des geeigneten weltlichen Beamten vorgerufen werden, in vermischten Fällen bleibt diesem die ganze Leitung.

8) Außergerichtliche Informationen zur Erhaltung der Kirchenzucht und zur Erfahrung, ob der Gegenstand eines Prozeßes werth ist, können von der weltl. sowohl als geistl. Obrigkeit am Orte der Visitation oder Kommission vorgenommen werden, ohne daß dem einen oder andern Theile ein Rechtsnachtheil daraus erwachse.

9) Alle Begräbnisse, selbst hingerichteter Personen sollen mit Genehmigung der geistl. Behörde geschehen.

10) Dem Bischofe steht höchstens ein Sechstel der Hinterlassenschaft der Geistlichen nach Abzug der Schulden und ihres älterlichen Vermögens zu.

11) Die im Rezesse v. J. 1631 gemachten 4 Bestimmungen über uneheliche Priester werden hier übergangen, weil keine zu Pfarrern in dem Augsburger Sprengel befördert werden.

12) Die Verwaltung der Kirchengüter, Aufnahme der Rechnungen rc. soll nur nach dem Herkommen und churfürstl. Landes- oder Polizeyordnungen statt finden.

13) Die Personen und Güter der Geistlichen sollen so wenig als möglich zu Frohndiensten verbunden, blos geistliche Güter aber, z. B. Zehnte, ganz davon befreit werden.

14) Das herkömmliche Jägergeld soll zwar bleiben, aber möglichst beschränkt werden.

15) Die bischöfliche Liebessteuer soll nur nach rechtlicher

licher Bestimmung und mit landesherrlichem Vorwissen entrichtet' werden.

16) Das geistl. Erziehungshaus soll in seinem bisherigen Zustande fortdauern.

17) Die landesherrlichen Beamten dürfen zwar auf die Köchinnen und andern Anhang der Geistlichen Aufsicht haben, jedoch mit der größtmöglichen Bescheidenheit und Schonung, damit Letztere nicht ohne wichtige Ursache beschimpft werden.

18) Nach der Uebereinkunft mit dem Erzbischofe zu Salzburg soll auch die Inventur, Versieglung und Besitzeinweihung der Klöster des Augsburger Sprengels vor sich gehen.

a) Die Versieglung nämlich geschieht von beiden Beamten zugleich oder nach einander mit dem Unterschiede, daß der bischöfl. Kommissär nur geistl. Sachen, z. B. die Sacristey ꝛc. zuerst, alle andere Gegenstände aber der churf. Abgeordnete zuerst und am vornehmsten Orte besiegelt.

b) Zur Vermeidung der öfteren Entsieglung und Wiederversieglung werden die nothwendigsten Gegenstände herausgenommen, beschrieben, und dem Prior als Decane in Gegenwart des Aeltesten auf Verantwortlichkeit übergeben. Im Falle der unverschieblichen Eröffnung eines Zimmers und der Herausnahme einiger Gegenstände kann diese nur vor beiden Kommissären, oder bey der Abwesenheit des Einen vom Andern nur im Beyseyn des Priors und Seniors und unter der Bedingung geschehen, daß dem Abwesenden sogleich die geeignete Anzeige des Vorgangs gemacht werde.

c) Beide Obrigkeiten nehmen gemeinschaftlich die Inventur aller zum Kloster gehörigen Gegenstände selbst mit Zuziehung der Urbaier, Stift- Gültbücher, Schreibkalen-

der

der und Tagbücher des verstorbenen Prälaten vor. Nur bleibt der geistl. Obrigkeit die Inventur aller Kirchensachen überlassen.

d) Jede Obrigkeit übergiebt dem neuerwählten Klostervorsteher die Schlüssel und Inventarien nach einer übereingekommenen Form. Die Vorstellung und Anweisung der Unterthanen steht dem churfürstl. Kommissär allein zu.

e) Jedes Kloster kann die Wahl des Prälaten oder der Aebtissin dem geistl. Kommissär Sr. churf. Durchlaucht gültig überlassen.

20) Der Bischof soll die ihm bey Untersuchung eines Klosters zufällig vorkommenden Mängel der Haushaltung dem Landesherrn vertraulich mittheilen — ein Gleiches wird auch dieser über die ihm vorkommenden geistl. Mängel beobachten. Damit der Bischof schneller zum Ziele komme, ist ihm erlaubt, bey der Untersuchung auch die Rechnungen einzusehen, und die Anzeige etwaiger Mängel zu machen, ohne dadurch den landesherrlichen Rechten zu nahe zu treten.

21) Die Erledigung jeder Pfarrey und Pfründe ist dem Patron ehestens zur Sorge für deren Wiederbesetzung zu melden. Im Falle der Unvermöglichkeit derselben wird der Landesherr die Investitur und Besitzeinweisung ausgesetzt lassen, unter dem Vorbehalte, daß der Pfarrer seine Pfarrgenossen bey einer ansteckenden Krankheit nicht verlassen darf. *)

22) Ha-

*) Ein solches Ereigniß ist im katholischen Franken unerhört. Vielmehr sind aus den ältesten und neuesten Zeiten höchst musterhafte Beispiele von großmüthiger Hingebung mit Gefahr — sogar mit Aufopferung — des Lebens bekannt. Ich erinnere vorzüglich an das Jahr 1813. Dagegen könnte ich von meiner protestantischen Nachbarschaft höchst pflichtwidrige neueste Beispiele anführen, nisi exempla essent odiosa.

22) Haben die Kirchen, Pfarrer, Patrone, Zehntherrn, Gemeinden ꝛc. zur Errichtung und Ausbesserung der Pfarr- und Kirchengebäude beyzutragen, so soll der Weg der Güte oder des Rechtes statt finden. Sind sie verschiedener Meinung, so haben die hohen Prinzipale gemeinschaftlich nach bester Einsicht zu entscheiden.

23) Kirchenkapitalien unter 100 fl. werden vom churf. Beamten mit des Pfarrers Vorwissen ausgelehnt. Zur Ersparung der Kirchenrechnung können Auszüge von den Pfarrern den Kirchenpröbsten — auch Beschreibungen der Pensionisten (Schuldner) ertheilt werden, damit sie wissen, was sie bey einem oder dem andern zu fordern haben. Bedeutende Nachlässe von Kirchengeldern können nur mit bischöfl. Einwilligung statt finden, wenn nicht die Ausleihung auf Wiedererstattung geschieht. Arme Gotteshäuser sollen von öffentlichen Anlagen soviel möglich verschont, ihren Beschwerden über die Verwaltung derselben nach der churf. Landes- und Polizeyordnung abgeholfen, und dieselben nicht zur Unterstützung anderer Gotteshäußer angehalten werden, wenn sie selbst nicht einmal die nöthigen Kirchengeräthe und ein ewiges Licht unterhalten können *) (Meyrs Gener. II. 1030 — 37.)

§. 72.

*) Der über das Kloster h. Kreuz zu Donauwörth am 31. May und 26. Juny in München abgeschlossene Vertrag bestimmt: 1 und 3) das Schutz- und Schirmrecht in der Stadt und deren Burgfrieden für den Churfürsten, ausser diesem für den Bischof v. Augsburg, 2) die Vorladung jedes Prälaten vor den Bischof in bürgerlichen Streitigkeiten, 4) die Obsignatur und Reseratur ꝛc. bei Todesfällen der Prälaten gemeinschaftlich von beiderseitigen Kommissarien, 5) die Sönderung dieses Klosters von der churbaierischen Benedictiner-Kongregation, 6) die Unaltigkeit aller ertheilten Reverse, 7) die Freiheit des Klosters von allen neuen Lasten, 8) dessen Benachrichtigung von diesem Vertrage, 9) die Beendigung aller zu Wien und Speyer anhängigen Streitigkeiten über dieses Kloster. Meyrs Gen. IV. 792.

§. 72.

War gleichwohl dieser umständliche Vertrag sehr bestimmt ausgedruckt, und vom Landesherrn, Bischofe, Domprobste, Dechant, Senior ꝛc. unterzeichnet, so fehlte es doch wieder nicht an Irrungen, welche über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit entstanden, und zu deren Beseitigung auch die größte Nachgiebigkeit und religiöseste Gesinnung der Churfürsten Albert V. Max Joseph III. und Karl Theodor nicht hinreichten, bis endlich Letzterer im Febr. 1785 seine Räthe beorderte, mit den Abgeordneten Augsburgs einen neuen Vergleich zu unterhandeln und abzuschließen. Der wesentlichste Inhalt desselben war:

I. Von der unmittelbaren geistlichen Gewalt.

1) Der Landesherr erkennt die der Kirche und ihren Bischöffen zustehende unmittelbare Gewalt und Gerichtsbarkeit in Allem an, was a) die Glaubens- und Sittenlehre, b) die h. Sakramente, und was damit verknüpft ist, c) dasjenige betrifft, ohne welches der übernatürliche Zweck des Christmenschen nicht erreicht werden kann, und verspricht den landesherrlichen Beistand.

2) Zur Ausübung der Kirchenschutz- und Advokatiepflichten werden Abschriften der zu erlassenden Erklärungen in Glaubens- und Sittensachen vom Ordinariate dem Landesherrn mitgetheilt, damit dieser sich

sich über deren Verkündigung äussern, und die weltlichen Beamten auf deren Handhabung anweisen kann.

3) Andere bischöfliche Verfügungen, päbstl. Bullen und Breven sind mit den nöthigen Erinnerungen vorläufig an den churf. geistl. Rath zu senden, und erst dann, wenn nichts dagegen eingewendet oder man sich verstanden haben wird, gehörig bekannt zu machen.

4) Ist ein Breve in Benefizienſachen gegen die bischöfl. oder landesherrl. Rechte, so wird der Landesherr im ersten Falle den Bischof unterstützen, im zweiten die Vollziehung dergleichen Bullen bis auf seine Zufriedenstellung suspendiren.

5) Für die genaue Verwaltung der Nothtaufe sollen die Hebammen von ihren Ortspfarrern geprüft werden, und bey ihrer Aufnahme das Glaubensbekenntniß ablegen.

6) Mit der Ausspendung der h. Firmung soll nicht zu lange gewartet, die hiezu schicklichen Orte im Lande bestimmt, das Geeignete an die Landdechante vorläufig erlassen, und dem ankommenden Bischofe oder dessen Suffragane die gebührende Ehre durch Läuten der Glocken erwiesen werden.

7) Auf Ordinariatsanzeige verfehlter wiederholter geistl. Ermahnungen, dem Kirchengebote der österlichen Beicht und Kommunion zu entsprechen, wird der Landesherr zeitliche Strafen und erst nach deren Unwirksamkeit die Exkommunikationserklärung eintreten lassen.

8) Das Ordinariat wird sorgen, daß keine überflüssige Priester geweiht — Tischtitel nur nach den landesherrl. Verordnungen ertheilt — Prüfungen zur Weihe mit besonderer Rücksicht auf den jüngsten landesherrl. Studienplan vorgenommen, und die Namen der ausgeweihten Priester dem geistl. Rathe zu München angezeigt werden.

9) Die Stolgebühren für die letzte Wegzehrung und

das

das h. Oehl sollen aufhören, sobald man sich über eine bestimmte Stolordnung im Ganzen vereinigt haben wird.

10) Ohne landesherrl. Erlaubniß soll kein Ehepaar eingesegnet werden.

11) Rücksichtlich der Eheverlöbnisse bleibt die landesherrl. Provisionalverordnung *) — das Ordinariat erbietet

---

*) Am 5 März 1779 hat sich der Churfürst mit dem von allen baierischen Ordinariaten bevollmächtigt gewesenen Fürstbischofe von Chiemsee zur Beendigung der Zwiste über die Eheverlöbnisse dahin vereinigt:

1) Eheverlöbnisse auf die Zukunft können vor der weltl. Obrigkeit, oder vor dem Ortspfarrer beider oder eines der Kontrahenten, oder außergerichtlich, jedoch nur bey siegelmäßigen Personen mit der Unterschrift zwey auch siegelmäsiger Zeugen statt finden.

2) Das Eheverlöbniß soll in jedem Falle schriftlich errichtet, von den Kontrahenten sowohl als Zeugen und bei Kindern und Unmündigen von deren Aeltern und Vormündern unterschrieben, und jedem Kontrahenten ein Exemplar zur Legitimation zugestellt werden.

3) Die Einwilligung der Aeltern und Vormünder ist nach der Verordnung v. 1769 (Kreitmayrs Gen. v. 1771 S. 514.) wesentlich nöthig. — Wird sie verweigert, und die Kontrahenten halten sich für beschwert, so wird die Klage nicht vor der geistl. sondern vor der weltl. Obrigkeit angebracht, und die Einwilligung, wenn sie ohne erhebliche Ursache verweigert worden wäre, ergänzt, indem dergleichen Uneinigkeit vorzüglich auf Famili-en-Interessen und Verbindungen als etwas Zeitlichem sich gründet, worüber der weltl. Stand zu erkennen hat.

4) Dem geistl. Gerichte steht zwar das Urtheil über die Gültigkeit, Hindernisse und Auflösung der Verlöbnisse zu, aber über die Fragen der Mitgabe, Kindsnährung, Ausstattung ꝛc., worüber das weltl. Gericht erkennt.

5) Wird ein solcher Streit an das weltl. Gericht gebracht, ehe noch die Frage vom Hindernisse, Rechte und Gültigkeit des Verlöbnisses statt findet, so hat jenes die Partheyen an das geistl. Gericht zur Erledigung in schleuniger und abgekürzter Gerichtsform zu verweisen. 6 — 7)

tet sich, die Winkelversprechen auch für das Gewissen und rücksichtlich des Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit für nichtig zu erklären.

12) In den zum Ehe- oder Chorgerichte (nach §. 11.) gehörigen Ehescheidungs- oder Eheversprechenshändeln sollen die Hauptpersonen selbst oder nach Umständen deren hinlänglich unterrichtete Mandatare zu erscheinen verbunden seyn, ohne daß sie durch das weltliche Amt vorher requirirt werden müssen. Die Zeugen aber sollen nicht nur daselbst mit besonderer Benennung der Ursache requirirt, sondern auch allemal im Lande durch die Dekanen oder andere vom Chorgerichte ernannte Kommissäre abgehört werden.

II. Von der mittelbaren geistlichen Gewalt.

13) Der Landesherr zweifelt zwar nicht an der kirchlichen oder bischöfl. Gewalt zu solchen geistl. Disziplinargesetzen, durch welche der Christmensch mittelst äusserlicher Religionshandlungen zur ewigen Seligkeit geleitet wird. Da aber in der Ausübung dieser Gewalt Mittel ergriffen werden könnten, welche mit der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit nicht vereinbarlich seyn dürften, so wird zur Regel angenommen, daß ein solches Disziplinargesetz nicht eher bekannt gemacht werden darf, bis mittelst Korrespondenz mit dem Münchner geistl. Rathe die landesherrl. Aeusserung nichts zu erinnern zu haben, erfolgt ist, oder bis man sich über die allenfallsigen Erinnerungen verständigt haben wird.

14) Soll-

6—7) Damit nicht zuviel Geld durch Sponsalienprozesse aus dem Lande gehe, so hat jeder Bischof einen Offizial im Lande aufzustellen, um so mehr als durch alle Grade von Berufungen der freie Wille des Menschen zur Ehe nicht gezwungen werden darf.

8) Der Bischof hat die Freiheit, diesen Vertrag vom Pabste bestätigen zu lassen. (Meyrs Gen. 146—150.)

14) Sollte der Landesherr die Aenderung oder Aufhebung eines schon bestehenden Disziplinargesetzes wünschen, so wird dieses dem Ordinariat zu erkennen gegeben, welches die Abänderung treffen wird.

15) Für die Abänderung eines allgemeinen Kirchendisziplinargesetzes, welche nicht in der Macht des Ordinariats steht, wird der Landesherr sich bey dem päbstl. Stuhle mit verwenden. Eine päbstliche allgemeine neue Disziplinarverordnung wird das Ordinariat, wenn es hinsichtlich des geistl. Wohls nichts dagegen einzuwenden hat, dem Landesherrn mittheilen, und auf erfolgende Aeusserung, daß hinsichtlich des politischen Wohls nichts zu erinnern ist, im Augsburgischen Kirchsprengel des churpfalzbaier. Landes gehörig bekannt machen.

16) Erst nach dieser Vereinigung beider Theile wird die Verordnung vom Ordinariat mittelst des Clerus dem Volke — vom Landesherrn mittelst der weltlichen Beamten zur Beobachtung verkündigt.

17) Findet der Landesherr für gut oder nothwendig, nach den Kirchen- Schutz- oder Vertheidigungsrecht eine in das Geistliche (in so weit es a spirituali et disciplinari verschieden ist) miteinschlagende landesherrl. Verordnung zu machen, so wird er mit dem Ordinariate Schriften wechseln, ob hinsichtlich des geistl. Wohls nichts zu erinnern ist, und nach erfolgter Rückäusserung die gemachte Verordnung zu dem Ende mittheilen, damit deren Befolgung und Verkündigung von der Kanzel den Seelsorgern aufgetragen, und zugleich bestens eingeschärft werden möge, daß dieselben in Predigten, christl. Lehren und im Beichtstuhle das Volk darüber belehren und mit thätigem Beispiele vorgehen sollen.

18) Der Landesherr versieht sich zu zweckmäßigen Maßregeln für die persönliche Zucht der Welt- und Ordensgeist-

geistlichen, damit durch ihr gutes Benehmen die religions- würdige Auferbauung des Volks befördert, und alle Aergernisse beseitigt werden. Das Ordinariat ist nicht unzufrieden, daß in öffentlichen Ausschweifungen betretene Geistliche unter möglichster Sorgfalt für die Erhaltung ihrer priesterlichen Würde aufgehoben, provisorisch an einem anständigen Orte (wie in einem bischöflichen Verwahrungsorte) behalten, dem Ordinariate angezeigt und nach getroffenem Verständnisse übergeben werden. *)

19) Das Ordinariat wird alle, welche in Predigten, christl. Lehren, Schulenbesuchen und andern seelsorgerlichen Verrichtungen nachläßig sind, zur eifrigeren Pflichterfüllung anhalten, und hofft, daß die Widerspenstigen und Ungehorsamen auf geziemendes Ansuchen auch durch die weltliche Obrigkeit zu ihrer Schuldigkeit verwiesen werden.

20) Der Landesherr wird in solchen Fällen keinen Rekurs anerkennen, wenn der Bittsteller nicht Gewaltthätigkeit und verletzte Rechtsordnung sogleich hinlänglich beweisen kann. Das Ordinariat wird aber in jedem statt findenden Falle eines Rekurses die Originalakten zur Einsicht gegen Rücksendung einschicken. Bedarf dasselbe in Fällen, in welchen der Rekurs nicht ergriffen oder nicht erkannt wird, der weltlichen Hülfe zur Vollziehung, und erstattet einen aktenmäßigen Bericht, so werden die weltlichen Stellen dieselbe nicht versagen.

21) Zur Beförderung der genauen Kenntniß des Kirchsprengels — der guten Zucht und Ordnung, und zur Beseitigung der Misbräuche gestattet zwar der Landesherr Partikularuntersuchungen der geistl. und persönlichen Verhält-

*) Solche Verfügungen setzen einen in Franken ungewöhnlichen Hang der Geistlichen zu Verbrechen voraus.

hältnisse der Weltpriester dem bischöfl. Kommissär allein, beschränkt aber allgemeine Visitationen des Sprengels auf die Beiwohnung eines weltlichen Kommissärs nach dem alten Herkommen.

22) Findet das Ordinariat die Untersuchung eines Landkapitels nothwendig, so wird es sich zu dem geistl. Rath in München mit der Bitte um gefällige Weisung an die weltlichen Stellen oder Aemter wenden, diese möchten die Visitation nicht hindern, sondern befördern. Deren Kosten werden nach dem alten Maßstabe geleistet.

23) Das Ordinariat will durch seinen Visitator in Cumulativgegenständen nichts verfügen, sondern die Mängel dem geistl. Rathe anzeigen, und erst nach dessen Anordnung durch die weltlichen Beamten, welche sich durch Augenschein überzeugen sollen, abstellen lassen.

24) Bemerken die churf. Rentmeister auf ihren gewöhnlichen Umritten oder Nachsichten Mängel in geistl. Sachen, so werden sie dieselben dem geistl. Rathe zu München — und dieser dem Ordinariat zur Abstellung anzeigen.

25) Bemerkt das Ordinariat bey der geistl. Visitation der Klöster zufällig einige Gebrechen der Verwaltung, so ist dem geistl. Rath davon eine vertrauliche Anzeige zu machen. Dagegen wird auch der Landesherr die ihm bei der weltl. Visitation der Klöster zufällig vorkommenden geistl. Mängel dem Ordinariate anzeigen. Zur Beförderung dieses Zweckes mögen die bischöfl. Kommissäre von den Prälaten und Aebtissinnen die Hausrechnung verlangen, an Ort und Stelle gleich einsehen, ohne jedoch die landesherrl. Gerechtsame auch nur im Geringsten zu beschränken.

26) Das bischöfliche Seminar bleibt in seinem Zustande.

27) Die Weltgeistlichen des Augsburger Sprengels in Neuburg und Baiern sollen ihre Beiträge zum Priester-

hause

hause in Pfaffenhausen fortzahlen. Dagegen versichert das Ordinariat, daß die pfalzbaierischen Landeskinder ohne Unterschied nach der Konkursprüfung in dasselbe aufgenommen, und den andern Diözesen ganz gleich gehalten werden sollen. Das Urtheil über die Fähigkeit der Priesterkandidaten — wie jenes zur Seelsorge — behält das Ordinariat für sich.

III. Von der zufällig-bischöflichen Gerichtsbarkeit.

28) Der Churfürst will die Rechte und Freiheiten des Bischofs — und dieser die landesherrlichen oder herkömmlichen Rechte jenes nicht beeinträchtigen.

29) Der Landesherr will die bisherige Immunität der Geistlichen in bloßen Personalsachen auch in bürgerlichen Handlungen soweit gelten lassen, und als Beklagter der Erkenntniß und dem Urtheile des Ordinariats nachstehen: in Betreff der geistl. Güter der Weltgeistlichen (mit Ausnahme ihres älterlichen Vermögens) und der Verwaltung der Kirchengüter aber wird die gemeinschaftliche Verhandlung festgesetzt. Die mit der Landstandschaft begabte Geistlichkeit soll nach der baierischen Landesverfassung auch in bloßen Personalansprüchen, soviel Geld und Gut belangt, nach einer Verfügung v. 21. Juny 1670 (Meyr VI. 744) unter der weltlichen Obrigkeit stehen.

30) Wenn in irgend einem nach diesem Vertrage zum geistl. Gerichte geeigneten Streite Zeugen zu vernehmen sind, so sollen sie im Namen des Ordinariats bey dem geeigneten Beamten mit der allgemeinen Anzeige „eine „Disziplinarsache eines Clerikers betr." oder in andern Fällen „mit der bestimmten Anzeige der Angelegenheit" requirirt, und an gehörigem Orte zur bestimmten Zeit gestellt werden. Die Hauptpersonen aber mögen, damit

sie selbst oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Mandatar sogleich erscheinen können, unmittelbar vorgeladen werden. Nur ist auch die Ursache dem Vorgeladenen mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

31) Sacrilegien, Simonien, Mishandlungen der Geistlichen, Schlägereien in den Kirchen oder auf dem Begräbnißplatze sollen von den weltlichen Beamten privat abgestraft werden. Doch steht es auch dem Ordinariat frei, solche Frevel mit blos geistl. Strafe — mit Censur rc. zu belegen.

32) Das Ordinariat ist zwar bereit, Geistliche als Zeugen in peinlichen Fällen nach den vorläufig von der weltlichen Stelle mitgetheilten Fragen und gestellte Requisition auf Priesterwort oder Eid von einem dazu ernannten geistl. Kommissär im Namen der requirirenden Obrigkeit vernehmen, und an diese die Aussagen derselben in Original zu senden. Da aber die persönliche Erscheinung der Geistlichen vor Gericht in vielen Fällen dringens nöthig ist, so wird man sich gemeinschaftlich nach Rom zur Beseitigung der Irregularität wenden, und die geeignetsten Mittel zur Sicherheit der Geistlichen sowohl als der Kirchen vorschlagen. Stehen übrigens die Dienstboten der Geistlichen gleichwohl blos unter der weltl. Gerichtsbarkeit, so werden doch die Obrigkeiten bey deren Vorladung alle Vorsicht anwenden, damit die Geistlichen nicht unnöthig beschimpft werden.

33) In zweifelhaften Selbstmordsfällen werden die geistl. und weltl. Obrigkeiten auch ferner gemeinschaftlich verfahren. Deswegen kann jeder Ortspfarrer die nöthigen Abschriften oder Auszüge von der weltlichen Obrigkeit geziemend verlangen, um die Erklärung seines Ordinariats über das Begräbniß einzuholen.

34) Der Gebrauch der Scharwerke (Frohndienste) soll

gegen die Kirchengüter, Geistlichen und deren Privatgüter möglichst gemäßigt werden. Wegen der Zehnte sollen die Geistlichen zwar nicht zur Frohn verbunden seyn, wohl aber soll sie von Sidum und allen andern Gütern geleistet werden, wenn nicht das Herkommen es anders bestimmt. Eben so muß das Jägergeld ꝛc. entrichtet werden. Den Pfarrern wird das Halten der Wucherstiere, Hengste, Bären und Widder mit dem Vorbehalte dessen, was sie bisher von den Gemeinden wegen dergleichen Thieren genossen haben, untersagt.

35) So wie der Landesherr überhaupt geneigt ist die Geistlichkeit und die Kirchengüter nicht vom Neuen zu belasten, so wird er in Nothfällen zu ausserordentlichen Leistungen ohne Benehmung mit dem Ordinariat nicht vorschreiten, ohne jedoch den landesherrlichen Rechten etwas zu vergeben.

36) Bey Besitzeinweisungen zu Pfarreien ist den Beamten oder Kommissären nur die Gebühr nach der Taxordnung v. J. 1735 bewilligt, bey unvermögenden Pfarreien soll noch eine besondere Minderung eintreten.

37) Eine mäßige Liebessteuer kann nur in Nothfällen nach rechtlicher Vorschrift mit Bewilligung des Landesherrn erhoben werden.

38) Bey nöthiger Correktion eines präbendirten Priesters hat das Ordinariat für die Verwesung der Pfarrey oder Pfründe zu sorgen.

39) Bleibt einer längere Zeit von seiner Pfründe entfernt, so hat der Stellvertreter auch die Temporalia zu besorgen. Dieser wird dem geistl. Rathe in München vorgeschlagen, ihm die Verwaltung derselben übertragen wird, wohin er seine Jahresrechnung zu liefern, und woher er die Genehmigung zu erholen hat, welche auch dem Ordinariate mitgetheilt wird. Muß aber ein bepfründeter Priester

ster wegen zu vieler Schulden eine zeitliche Verwaltung erhalten, dann kommt es darauf an, ob er sich von der Pfarrei entfernt, oder bey ihr bleibt, und die geistl. Verrichtungen fortsetzt. Für den ersteren Fall tritt die vorausgehende Bestimmung ein. Im zweiten Falle hat der geistliche Rath einen anzustellen, wobey jedoch dem Ordinariat unbenommen bleibt, einen Andern vorzuschlagen. Das Ordinariat wird den Schuldenstand aktenmäßig mit der Ursache dem geistl. Rathe anzeigen, warum der Präbendirte in der Verwaltung zu beschränken sey — nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariate wird dann die Kompetenz des abwesenden Pfarrers und des Vikars vom geistl. Rathe ausgesprochen werden.

40) Wird eine lebenslängliche Verwaltung resp. Vergandtung mit Vorbehalt der priesterlichen Kompetenz nothwendig gefunden, so hat die weltliche Obrigkeit unter Benehmung mit dem Vikariat Alles zu leiten.

41) Das Ordinariat kann zwar ferner den Priestern die Erlaubniß zu testiren ertheilen, dafür aber nicht mehr als die gewöhnliche Siegelgebühr v. 3 fl. erheben. Ueberhaupt soll die Taxordnung nicht überschritten werden.

42) Nach dem Tode eines bepfründeten Geistlichen wird die Versieglung vom weltl. Beamten und bischöfl. Kommissär zugleich vorgenommen. Ist das etwa vorfindige Testament schon wegen des Begräbnisses zu eröffnen, so geschieht dies von dem zuerst eintreffenden Kommissär, und das Testament wird von ihm sogleich wieder verschlossen. Nach gehaltenem Dreisigsten soll die Entsieglung, Baufällschätzung und Verkündigung des Testaments gemeinschaftlich vorgenommen werden. Ist das allenfallsige Testament anerkannt, so wird das ganze Vermögen des Verstorbenen den Vollziehern desselben wegen der Inventur und Voll-

stre-

streckung übergeben. Bey allen Cumulativhandlungen gehört dem landesherrl. Beamten vor dem bischöfl. Kommissär zwar der Vorzug, aber nicht den Beamten der Hofmarkherrn oder den stadtmagistratischen Deputirten, wenn ihnen vom Landesherrn eine oder die andere Cumulativhandlung vorzunehmen gestattet wird, ausser die Hofmarkherrn wären persönlich anwesend.

43) Die Vollzieher des letzten Willens haben ihre Rechnungen mit Belegen der gemeinschaftlichen Kommission zu übergeben — diese sendet dieselben mit den Baufällschätzungsprotokollen nebst den beiderseitigen Kostenberechnungen vor deren Entrichtung zum geistl. Rathe wegen der Genehmigung. Verlangt der bischöfl. Kommissär Abschrift der Verlassenschaftsverhandlungen, so ist sie ihm zur Einsendung an das Ordinariat zu ertheilen, damit er über seine Cumulativhandlung die Genehmigung empfängt — die Originalien bleiben bey den landesherrl. Registraturen.

44) Ist kein Vollzieher des Testaments ernannt, so wird das Inventar gemeinschäftlich verfaßt, mit den urschriftlichen Beylagen und Baufällschätzungsprotokollen zum geistl. Rathe in München eingesendet, und die Erbschaft den Erben nach erfolgter Entschließung, gehobenen Bedenken und abgezogenen Kosten übergeben. Bey einem Intestatfalle ist die Verlassenschaft gemeinschaftlich eben so zu behandeln.

45) Kommt es auf eine Ausschätzung an, und wird die Verlassenschaft zur gemeinschaftlichen Gandtmassa gemacht (so hört (nach vergeblichem Versuche der Güte) die gemeinschaftliche Behandlung auf, und ist vom churf. Beamten, wenn einmal der Testamentserb die Erbschaft anzutretten sich wenigstens wörtlich erklärt hat, über die Gültigkeit des Testaments und alle ferner sich ergebende Streitigkeiten nach Recht zu verfahren.

46) Die Verlassenschaften der ohne Testament versterbenden bepfründeten Geistlichen (wenn sie nicht Patrimonien sind) sollen nicht ohne Unterschied ihren Erben zufallen, sondern nach Abzug der Schulden und Auslagen soll der sechste Theil für fromme Zwecke z. B. Arme, arme Verwandte oder Geistliche, Schul- und Erziehungs-Anstalten ꝛc. im Lande verwendet werden. Der geistl. Rath in München hat sich hierüber an das Ordinariat zu äußern, und darauf erfolgt die Verwendung. Hat ein Verstorbener sein Vermögen blos für weltliche Zwecke durch den letzten Willen bestimmt, und deswegen die Bestätigung des Ordinariats nicht eingeholt, so soll auf gleiche Art der sechste Theil für fromme Zwecke verwendet werden.

47) Aus dieser und der ferneren Rücksicht, daß im Bisthum Augsburg weder eine kanonische Portion noch erste Früchte bezogen werden, sollen die bischöfl. Rechte mit 30 fl. auf Absterben jedes bepfründeten Geistlichen vergütet werden.

48) Die Verlassenschaft unbepfründeter Geistlicher, welche 300 fl. nicht übersteigt, soll zum Besten der Massa vom Pfarrer des Orts statt der gemeinschaftlichen Verhandlung nach obiger Art besorgt, und vom Ordinariat weder eine bischöfliche Bestätigungs- noch andere Gebühr erhoben werden.

49) Damit aber die Verlassenschaften durch übermäsige Sportelerholungen und andere Abgaben nicht verzehrt werden, so soll von jeder Seite nur ein Kommissär und ein gemeinschaftlicher Aktuar, welcher der ohnehin gegenwärtige Gerichtschreiber ist, bey allen testamentarischen Verhandlungen erscheinen.

50) Die Verrechnung des eingeschränkten Fuhrlohns — der Stall- und Trinkgelder ist erlaubt; außerdem soll weder

der dem Kommissär noch Aktuar etwas zu verrechnen gestattet seyn.

51) Dem Dechante werden 3 fl. für das Begräbniß — für die Gottesdienste das Gewöhnliche — der Kirche für die Paramente 6 fl. bezahlt.

52) Bey bekannter geringen Verlassenschaft ist nur ein Gottesdienst zu halten. Bey Intestatfällen dürfen auch im Falle vorhandener Mittel nie mehr als 6. Geistliche, deren Jeder 1 fl. erhält, zu einem Gottesdienste eingeladen werden.

53) Ist die reine Verlassenschaft 1000 fl. oder mehr, so erhält der Dechant 24 fl. — bey 500 fl. die Hälfte — bey 200 oder 100 fl. nur 6 fl., der Kämmerer hingegen nur die Hälfte. Dagegen darf der Dechant keine Entsieglungsgebühren ꝛc. verrechnen, andere Auslagen für Trauerflor, Leichenreden ꝛc. hören auf.

54) Bey Prälaten- und andern Klosterwahlen wird nach dem Vergleiche v. J. 1774 (Meyrs Gener. IV 94, 779) verfahren. Nur im h. Kreuzkloster zu Donauwörth wird der Vertrag v. J. 1688, welcher nach einem sehr viele Jahre bey dem Reichshofrath und Reichskammergericht geführten Rechtsstreite errichtet wurde, aufrecht erhalten. (Meyrs IV 107, 793.) Die landesh. Kommissäre können im Wahlorte ohne Theilnahme am Scrutinium verbleiben. Ehe ein Landkapitel gehalten wird, ist dem churf. geistl. Rathe davon die Anzeige zu machen. Erscheint ein bischöfl. Kommissär, so wird auch ein landesherrlicher beiwohnen. Ist wegen Todesfalls, Resignation oder Abänderung die Wahl eines Dechants vorzunehmen, so hat der Kämmerer das Landkapitel zusammen zu rufen, die Wahl mit 2. Stimmführern aus deren Mitte durch Abstimmung vorzunehmen, sogleich dem Kapitel zu verkündigen, über alles dieses ein Protokoll zu halten,

vom

vom Ordinariate die Bestätigung einzuholen, und dem geistl. Rathe zu berichten. Verschlossene Stimmen werden nicht mehr an das Ordinariat gesendet.

55) Rücksichtlich des Asyls hat es bey den päbstl. Bestimmungen sein Bewenden. Das Ordinariat wird die Asylanten entweder bis auf Untersuchung ihres Verbrechens in Verwahrung nehmen, oder der weltl. Obrigkeit zur bischöfl. Verwahrung auf Verlangen sogleich übergeben. Ist das Verbrechen ausgenommen, so werden sie ohne Weiters sogleich ausgeliefert; ist es nicht ausgenommen, so geschieht die Uebergabe gegen den Revers de non occidendo etc. Im Zweifel, wenn die Anzeigen von der Schuld einer Person und von der Eigenschaft des ausgenommenen Verbrechens dem Ordinariate mitgetheilt werden, wird von diesem der Prozeß vor einem weltl. Kommissär, der das Nöthige auch erinnern kann, eingeleitet, und darauf die Frage: ob das Verbrechen ausgenommen ist oder nicht, bestimmt. Sollte man aber für nützlich erachten, bey dem päbstl. Stuhle für diesen Fall etwas anderes zu erlangen, so ist das Ordinariat hierzu erbietig.

56) Legt ein bepfründeter Geistlicher freiwillig seine Stelle nieder, oder vertauscht er sie, so erkennt zwar das Ordinariat über die Gründe, und ertheilt die Erlaubniß, verweiset aber die Tauschenden zur Erholung der Präsentation oder zur Genehmigung an die Patrone der Pfründen.

57) Bey jeder Pfarrerledigung durch Tod oder Abtritt sollen die Baufälligkeiten gemeinschaftlich besichtigt, der Weg der Güte versucht, im vergeblichen Falle das Gutachten der Kommissäre an den geistl. Rath zu München gesendet, daselbst der Weg der Güte bestätigt oder wie §. 43 verhandelt werden.

58) Ergeben sich während des Lebens eines Pfarrers

Haupt-

Hauptbaufälligkeiten, so wird nach der Zusammenberufung aller interessirten Theile die Besichtigung, Einschätzung Anordnung der Mitleidenheit ꝛc. vorgenommen, Entscheidung der vielleicht sich ergebenden Streitigkeiten wie bisher ertheilt, und der Landesherr wird sorgen, daß der Bau befördert, und die einmal angeordnete Mitleidenheit (unter dem Vorbehalt des Rechts zu prozessiren) erholt. Nach vollendetem Bau wird nachgesehen, ob er gut und dauerhaft hergestellt sey, die Baurechnung mit allen Originalbelegen zum geistl. Rathe in München gesendet, nach gehobenem Bedenken genehmigt, von demselben die Baufristen nach §. 43, auf Kosten der Nachfolger bestimmt, und erst alsdann die bischöfl. Genehmigung oder das sogenannte Reluitionsdekret wie bisher ausgefertigt.

59) Wenn bey einer Pfründentsagung der Resignirende eine Pension auf sein übriges Leben sich vorbehält, so erkennt zwar das Ordinariat über die Frage: Ob?, eröffnet aber seine Meinung über das Wieviel? dem geistl. Rathe, und genehmigt nach dessen Einwilligung die Pension.

60) Eben so wird auch das Quantum der pfarrlichen Kongrua, wenn darüber Klage geführt wird, nach vorläufig geschehener Genehmigung mit dem Ordinariat ohne Zuziehung der Meßstipendien geordnet.

61) Diese Behandlungsart versteht sich um so mehr bey Errichtung neuer Pfründen, Vikarien (Kaplaneien) oder Pfarreien, bey welchen eben so wie bey der Vereinigung oder Vereinzelung derselben das Ordinariat nur über die kanonischen Ursachen entscheidet, das Uebrige aber gemeinschaftlich mit dem churf. geistl. Rathe verhandelt.

62) In Betreff der Verwaltung der Kirchengüter, Aufnehmung der Rechnungen, Ausleihung der Kirchenkapitalien ꝛc. sollen die landesherrl. Gesetze und das sonst übliche Herkommen beobachtet werden.

63) In Betreff anderer sowohl geistlicher als Territorialrechte soll dieser Vergleich beiden höchsten Prinzipalen an ihrem Rechte und hergebrachter Observanz ganz unpräjudizirlich werden, und dadurch, daß mancher Gegenstand hier nicht berührt oder genau bestimmt wurde, von keinem Theile etwas vergeben seyn.

64) Dieser Vertrag soll vom 20 April 1785 an auf alle churpfalzbaierische Staaten, in welche das Bisthum Augsburg sich erstreckt, ausgedehnt seyn. *)

§. 73.

So genau indessen dieser Vertrag alle Verhältnisse der Geistlichkeit bestimmen sollte, so erhoben sich doch

---

*) Hier folgt die gewöhnliche Formalität des Schlusses, die Unterschrift und endlich die Taxordnung der bischöfl. Vicariatskanzley zu Augsburg. Der Ausdruck der Letzteren möchte um so weniger nöthig seyn, je mehr unsere fränkischen Domkapitulare den Bibelspruch Gratis accepistis, gratis date: und die größtentheils zu geringe Besoldung der Geistlichen in Erwägung ziehen, und überhaupt Alles aufbieten werden, um sich durch ein liberales und uneigennütziges Benehmen die Liebe und Achtung der untergeordneten Geistlichkeit in noch höherem Maße zu erwerben, und das Konkordat nicht durch widrige Folgen in ein noch nachtheiligeres Licht zu setzen. — Uebrigens ist zur Beurtheilung vor- und der Regensburger Konkordate noch zu lesen: 1) Bemerkungen über die Augsburger Konkordate. 1786. 2) Free's, J. K., Recension der Schrift: was waren die Bischöffe in den älteren Zeiten, was sind sie nun? Schwabingen bey München. 1790. 8. 485.— 3) Recensson über die Rezension ꝛc. Sulzb. 1790. 8.485— 4) Recension über die Rezension ꝛc. München. 1794. 8. 235. — 5) Theol. statistische Recension der Recension ꝛc. Münch. 1790. 8. 945. — 6) Kurpfalzbaierische Konkordaten ꝛc. von einem Weltpriester. Straubing. 1790. 8. 120. S. 7) Endlich Neuß Staatskanzley. Bd. 39.

doch schon im ersten Jahre wieder neue Anstände. Auch diese zu beseitigen war dem Churfürsten Karl Theodor besonders angelegen. Er bestimmte am 14 Oct. 1786 in Betreff des 14 Punkts, daß die landesherrliche Genehmigung, wenn die weltliche Cumulativ eines Hofmarksbeamten im Falle Intestati vel Testati eintritt, ferner wie bisher in allen Fällen statt finden soll, in welchen keine Klage gegen die Verhandlung desselben entsteht. Die Bedenklichkeiten über §. 49 werden aus dem natürlichen Sinne des §. 42 u. 43 gehoben. Für den Todesfall einer der Testaments-Executoren hatte schon das Civilgesetzbuch P. 3. C. 2. §. 19 gesorgt. Die Rechnungen derselben werden zur Cumulativ an das weltliche Gericht nach §. 43 verwiesen. Die Vermächtnisse als ein wirklicher Theil der Verlassenschaft können nicht unter die Abzugskosten gerechnet werden. Für jeden Tag der Reise eines bischöfl. Kommissärs wurden zwar 7 fl., für jeden Tag der Verhandlungen aber nur 4 fl. — dem Kapitelsboten 1 fl. bewilligt. Die vermachten Meßstipendien werden vorzüglich der Geistlichkeit des Kapitels zugewiesen. Findet gleichwohl bey geistl. Verlassenschaften nach Ausnahme des Patrimonialvermögens der gesetzliche Abzug des vierten Theils für Arme

nicht

nicht statt, so ist doch vom Ordinariate die Verfügung zu hoffen, daß — wenn eine zu große Summe für Meßstipendien vermacht würde — diese für andere nützlichere fromme Zwecke im Lande nach dem Willen des Landesherrn verwendet werde. Weswegen auch die milde Stiftung keines besondern Mandatars bedarf.

§. 74.

Das Bisthum Augsburg hatte sich bereits früher durch eifrige Sorge, daß eine päbstliche Bestimmung v. J. 1758 wegen der Uebergabe der Asylanten erneuert und eine fernere v. 2 July 1785 erlassen wurde, der landesherrlichen Nachgiebigkeit zu empfehlen gesucht, doch diese bald wieder so misbraucht, daß selbst Karl Theodor endlich nachdrückliche Zurechtweisungen einschreiten lassen mußte. Dahin gehört die Eröffnung des landesherrlichen Misfallens vom 13 Jan. 1789 über die Freiheit des Ordinariats in dem Ausschreiben zur Dezimationserhebung. Zu einer Zeit, in der man sogar die päbstliche Dezimationsbulle zu erkennen Anstand nahm, wagte das Ordinariat aus eigener bischöfl. Gewalt mit den merkwürdigen Ausdrücken: *Motu proprio — quamdiu nobis visum fuerit —*

fuerit — ad nostram usque revocationem etc. die Dezimation ohne landesherrliches Vorwissen gegen alle Observanz und zum offenbaren Nachtheile der höchsten Territorialrechte durch ein in Form einer römischen Bulle abgefaßtes Mandat am 15 Oct. 1788 auszuschreiben, als wenn deren Erhebung von der bischöfl. Willkühr und Gnade abhinge. Der Churfürst sah sich daher gezwungen, dieses ganz ordnungswidrig erschienene Mandat so wie alle andere ohne landesherrl. Genehmigung erlassene Patente, Umlaufschreiben ꝛc. für nichtig zu erklären, deren Annahme allen geistl. und weltl. Unterthanen bey Strafe der höchsten Ungnade mit dem Anhange zu verbieten, daß Jeder, welcher das Augsburgische Dezimations-Mandat bereits angenommen hatte, es im Original an die landesh: geheime Dezimationskommission zu München bey Strafe der Temporaliensperre einschicken mußte. Natürlich erfolgte hierauf am 4 März 1789 eine beschönigende Erklärung des Ordinariats, daß es durch sein Mandat die von Sr. päbstl. Heiligkeit auf 10 Jahre dem Landesherrn verlängerte Dezimationserhebung nicht erschweren oder beschränken wollte. Vielmehr würde dasselbe nicht nur die Entrichtung derselben den Weltpriestern, Klöstern und milden Stiftungen

gen durch baldigstes Ausschreiben auftragen, sondern auch das für die bischöfl. Dezimations-Kommission in den letzten 5 Jahren erworbene Zutrauen des Landesherrn noch zu erhöhen suchen. Erst nach dieser Erklärung ließ der Landesherr die nöthige Folgsamkeit und Ehrfurcht gegen die bischöfl. Erläuterung über diesen Gegenstand empfehlen, und zugleich erklären, daß die mit Augsburg früher abgeschlossenen Konkordate auf guten landesherrl. Vorbedacht sich gründeten. (Meyr IV. 137, 818 V. 30, 417 u. 36, 420.)

Während des letzten Jahrzehnts des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts gebot der verheerende Krieg und die allgemeine Staatsumwälzung dem Bisthume die vollste Ergebenheit, welche es auch leistete.

§. 75.

Das baierische Regentenhaus bewies auch noch außer den kirchlichen Angelegenheiten die freundschaftlichste Gesinnung gegen das Bisthum Augsburg in verschiedenen Verträgen a) wegen der Gerichtsbarkeit und Gränzirrungen v. J. 1500, 10, 49, 71, 82, 69. b) wegen der Lechgebäude v. J. 1548,

1630, 1740. c) wegen der Jagd v. J. 1500, 3, 11, 18, 1606, 1690. d) wegen wechselseitiger Verfolgung der Wilddiebe von einem Gebiete auf das andere 1716. e) wegen der Buchlohe = und Frieß=nerstrasse v. J. 1511, 34. f) wegen der Fischerey v. J. 1511, 69. g) wegen Blumenbesuch 1569, 1609. (Vergl. v. Lori's Lechreinsgeschichte II. Bd. über alle diese Verträge mit der kaiserl. Entschließung v. 1709, nach welcher dem Bisthum der Strich Lan=des zwischen dem Lech und der Wertach mit aller Ho=heit bis zum Baadischen Frieden eingeräumt wurde. Mosers Augsburg. Staatsr. S. 42.) Die bischöfli=chen Anmassungen auf die Herrschaften Schwabeck, Geisenhausen und besonders auf Mindelheim wurden von Baiern immer nachdrücklich abgewiesen.

Uebrigens wurde auch dieses Bisthum von der Säkularisation verschlungen. Die Reichsstadt Augs=burg erhielt 1803 nach dem Ausspruche des Reichs=deputationsrezesses alle geistliche Güter und Einkünfte in ihrem Gebiete, welches mit ihr 1806 durch den Presburger Frieden S. M. dem Könige von Baiern zufiel, der es anfangs zum Sitze eines Stadtkommis=sariats — dann einer ganzen Kreisregierung und ei=

nes

nes Bisthums erhob. Zum Glücke für die Geistlichkeit und für die Stadt ist die weitere Bestimmung Napoleons, nach welcher Augsburg auch befestigt, und ein Artillerie-Etablissement mit einer hinreichenden Zahl Flinten und Munition für eine Reserve seyn, und viele Bäckereyen zur Verfertigung einer hinlänglichen Menge Zwiebacks in sich fassen sollte, nur nach den ersten Grundzügen ausgeführt worden. *)

Das Bisthum Regensburg.

§. 76.

So zuverlässig es ist, daß Regensburg schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung ein

*) Als besondere Quellen zur Bestätigung dieser Aussagen dienen: Crusii schwäb. Chronik. M. Velseri res. August. Vind. Freheri script. rer. germ. I. Menckenii script I. Pistorii script. III. — Bucelini et Hansizii germ. s. Fleury hist. eccl Bruschii monasteriorum germ. chronologia. Mabillon act. s. ord. s. Bened. — Bolland acta s. — Lünigs Reichsarchiv. — Theatrum Europ. Merian topogr. svev. — Zedlers Univ. Lex. — P. v. Stettens Geschichte Augsburgs Barré'sGesch v.Deutschland. Martiniere's Lex Mosers baier Staatsrecht. Schmidts Geschichte d. Deutschen. Reuss Staatskanzley. Protocolle der Reichsdeputation u. Gaspary.

* Gerne hätte ich noch die Geschichte Augsburgs von Placidus Braun verglichen, hätte ich sie bis jetzt erhalten können.

ein bedeutender Ort durch die benachbarten Lager der römischen Heere und durch den Aufenthalt der Könige und Herzoge daselbst geworden war, so gelang es doch noch keinem Geschichtforscher, die Sagen von 10. Bischöffen vor B. Garibald vom J. 470 bis 739 durch Beweise zu bestätigen. Desto gewisser ist, daß das Bisthum — obgleich nur auf die Abtey St. Emmeran gegründet — von einem Jahrhunderte zum andern an Ansehen gewonnen hat. Der Sitz Regensburg war durch den Kaiser Friedrich wegen der Treulosigkeit des Herzogs Heinrich des Löwen zur freien Reichsstadt unter Beseitigung aller Gerichsbarkeit der Bischöffe erhoben worden, wodurch auch die Einführung der Augsburgischen Konfession im J. 1542 erleichtert war. Das Wappen des Bisthums war ein schmaler silberner Schrägbalken im rothen Felde. Der Bischof war sowohl im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank, als bei dem baierischen Kreise zwischen den Bischöffen von Freisingen und Passau. Sein Reichsmatrikularanschlag war 8 Reiter und 30 Fußgänger oder 216 fl. — sein Kammerziel 74 Rthlr. 34 kr. Das Regensburger Bisthum enthielt das Domkapitel und in diesem 15 Kapitulare und 9 Domizellare; ferner 2 Kollegiatstifte, 28 Abteien und Präla-

Prälaturen 29 Landdekanate, zu welchen 1383 Pfarreien, Filiale und einzelne Kirchen gehörten. (Vergl. Bruzen la Martiniere — Hundii metrop. Salisb. — Adlzreiter ann. boic. — Hansizii germ. f. — Oeffele et Velser res boic. — Bärres u. Schmidts Gesch. v. Deutschland. — Eccard corp. his. med. aesi. — Canisii lect. antiq. etc. Reus teutsche Staatskanzley — Thom. ried diplom codex episcopatus Ratisbonensis. 2 vol.)

§. 77.

Auch Regensburg erhielt seinen ersten Bischof Garibald auf Befehl P. Gregors III. durch dessen Gesandten Bonifaz im J. 740. B. Otto und Gebhard erklärten sich kaum für K. Heinrich IV., so wurden sie auch vom Pabste mit dem Bannfluche belegt, in welchem sie 1089 und 1105 starben. Eben so wurde der vom P. Gregor IX. selbst im J. 1227 ernannte B. Siffried wegen seiner Anhänglichkeit an K. Friedrich II. mit dem Banne belegt, in welchem er am 19. März 1247 starb. Auch sein Nachfolger B. Albrecht I. wurde durch den Gesandten P. Innocenz IV. zum Bischofe ernannt, von den Regensburger

Bürgern aber ausgeschlossen, und zum Aufenthalte in Donaustauf genöthigt, weil er über K. Friedrich II. den Bannfluch ausgesprochen hatte. Der dadurch entstandene Krieg verbreitete eine große Verheerung über die Umgebung, und reitzte die Herzoge Otto und Konrad von Baiern zur gerechtesten Rache, statt daß Letzterer durch bischöfliche Miethlinge gemeuchelmordet werden sollte. Albert II., gewöhnlich der Große genannt, wurde zwar vom P. Alexander IV. im J. 1260 zum Bischofe ernannt, entsagte aber schon 1262 aus Liebe zu den Wissenschaften seiner Stelle. B. Johann wurde 1383 dem Bisthume vom P. Clemens VII. — B. Konrad VIII. 1429 vom P. Martin V. — B. Rupert I. 1457 vom P. Kallixt V. aufgedrungen. War gleichwohl B. David Kölderer am 6. Febr. 1567 vom Domkapitel rechtmäßig gewählt, so konnte er doch erst nach 2 Jahren die päbstliche Bestätigung erhalten. Sein Nachfolger B. Philipp, Sohn Herzogs Wilhelm in Baiern, wurde 1579 als dreijähriger Prinz vom Domkapitel erwählt, vom P. Gregor XIII. sogleich bestätigt, und 1597, also im 21sten Jahre, sogar schon zum Kardinal vom P. Clemens VIII. erhoben, nachdem der päbstl. Gesandte Felician Niungarda unterdessen die geistliche Verwaltung des Bisthums besorgt hatte.

§. 78.

§. 78.

P. Lucius III. ertheilte 1183 dem Regensburger Domkapitel — 1184 dem Stift der alten Kapelle und 1186 der Kollegiatkirche des h. Johannes für alle ihre Personen und Güter volle Befreiung von weltlichen Gerichten. P. Cölestin III. gab 1192 dem Bischofe die Erlaubniß, Mordbrenner von ihrer Sünde loszusprechen — P. Honorius beschränkte dieselbe 1220 auf die Reise der Mordbrenner nach Rom, und P. Gregor IX. erneuerte sie 1227. Dieser sprach auch die im notorischen Konkubinate lebenden Kleriker der Regensburger Diözes von der Exkommunikation frey. P. Innocenz IV. gebot 1245 daß die päbstlichen Gesandten der angemaßten Pfründenverleihung sich enthalten sollen — er erlaubte 1245—49, daß die durch seinen Gesandten Magister Albert exkommunizirten Personen vom Bischofe wieder losgesprochen wurden, und erklärte auch die Exkommunikation Regensburger Domkapitulare könne ohne besondere Weisung des Pabstes selbst durch den Gesandten nie statt finden. P. Alexander IV. verzieh sogar 1257 den vom Domherrn Konrad von Mosburg verübten Todschlag, und ertheilte darüber eine besondere Urkunde.

de. P. Honorius IV. ertheilte nicht nur den Bisthümern Salzburg, Prag, Olmütz, Eichstädt, Bamberg, Regensburg und Mainz die Weisung, einen Theil der Zehnten nach Rom des gelobten Landes wegen zu zahlen, sondern sein Sammler Aliron de Riccardis gestattete auch durch eine besondere Urkunde vom 30. Aug. 1285 nach gewonnener Ueberzeugung von der Unmöglichkeit zu zahlen — gleichsam aus gnädigster Barmherzigkeit — eine Terminsverlängerung von $\frac{5}{4}$ Jahren, fügte jedoch bey, daß bis zu deren Verlaufe der ganze Betrag genau entrichtet seyn müßte, entweder an ihn und seinen Bevollmächtigten oder an den B. Wichard von Passau, als besonders aufgestellten päbstlichen Sammler, oder an dessen Bevollmächtigten, damit das Ansehen des Bischofs in seinem Sprengel durch den päbstlichen Machtspruch um so mehr herabgewürdigt wurde. (Ried I. 609.) P. Johann XXII. beschloß 1325, daß die Abtey St. Emmeran zu Regensburg von der bischöfl. und erzbischöfl. Gerichtsbarkeit befreit seyn soll. P. Clemens VI. wagte sogar 1345 der Abtey eine Pfarrei einzuverleiben. Ein Gleiches erlaubte sich P. Martin V. 1422 zu Gunsten des Weihbischofs. P. Kallixt III. gestattete 1457 dem erst 24jährigen Domprobste und rheinische

nischen Pfalzgrafen Rupert, das durch den Tod B. Friedrichs III erledigte Bisthum einstweilen zu verwalten, und es nach 3 Jahren zu übernehmen, indem die Wahl des Domkapitulars Heinrich von Absberg nicht kanonisch scheine. P. Paul II. bestätigte diesen aber 1466. P. Sixtus IV. erklärte 1473 die dem B. Heinrich III. von Absberg vom Domkapitel auferlegte Wahlkapitulation für ungültig, und befreite ihn sogar vom Eide. Der päbstl. Gesandte Bartholomaeus de Moraschis gestattete 1485 den Genuß von Milchspeisen unter der Bedingung einer Geldabgabe, wovon $\frac{2}{3}$ für die Domkirche und $\frac{1}{3}$ für die Peterskirche in Rom verwendet werden sollten. P. Innocenz VIII. ernannte 1487/8 den 26jährigen Herzog Rupert von Baiern zum Koadjutor in Regensburg, und gestattete ihm zugleich den Fortgenuß der Mainzer Dompräbende und Kantorey.

§. 79.

Dienten gleichwohl auch im Bisthum Regensburg die Verträge und Urkunden von 1207 zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und dem Grafen von Lechsgemünd durch König Philipp selbst, von 1229

zwischen dem Herzoge Ludwig in Baiern und B. Siffried, vom Oct. 1240 zwischen dem B. Siffried und dem Pfalzgrafen Rapoto Herzog von Baiern, von 1251 zwischen der Stadt Regensburg und der Diözesangeistlichkeit, vom 19. Dez. 1253 zwischen den Herzogen Ludwig und Konrad von Baiern und dem B. Albert I., von 1265 zwischen Herzog Heinrich und B. Leo, von 1268 zwischen Herzog Ludwig und B. Leo, vom 17. April 1271, vom 21. Aug. 1279 zwischen B. Leo und Herzog Ludwig, vom 18. Febr. 1280, vom 30. Nov. 1283, vom 31. Jan. 1284, von 1285 zwischen Freisingen und Regensburg, von 1286 zwischen Salzburg und Regensburg, von 1293/5 zwischen den Herzogen Ludwig, Otto, deren Ministern und dem B. Heinrich, vom 12. März 1296, vom 27. Febr. 1297, vom 13. Dez. 1299, vom 8. May 1300, von 1302/6 zwischen Regensburg, Salzburg und Freisingen, von 1322/7 zwischen dem B. Nikolaus der übrigen hohen Geistlichkeit und den Herzogen Baierns gegen die Anmassungen des päbstlichen Gesandten Peter Duranti und des P. Johann XXII. selbst, und endlich das Konkordat von 1583 zur allgemeinen Richtschnur, so traten doch verschiedene Misverhältnisse ein, welche theils nach älteren theils nach

neue=

neueren Bestimmungen beurtheilt werden mußten. Unter diese gehört vor Allem der zwischen dem Herzoge Ludwig von Baiern zu Straubingen und dem Regensburger Bischofe Pankraz Sinzenhofer am 2. März 1539 abgeschlossene Vertrag. Darin wurde unter andern verfügt:

1) Jedes gesetzliche Testament eines Geistlichen soll durch die angeordneten Vollzieher, sie seien weltlich oder geistlich, dem Ordinariate zur Genehmigung vorgelegt, und im bejahenden Falle am Orte des Todes und der Güter vollzogen werden. Stirbt ein Geistlicher ohne Testament, so kann die weltliche oder geistliche Obrigkeit zuerst versiegeln, die abwesende davon benachrichtigen, auf einen Tag einladen, am Sterborte verkündigen, die Inventur aber gemeinschaftlich vornehmen, die Gläubiger vorerst bezahlen, das Uebrige nach der Regensburger Reformation verwenden, und alle unnöthige Kosten oder Beschwerden beseitigen.

2) Der erste Zehnt von Neureuten ist dem Bischofe, der nachfolgende wird wie bey den benachbarten — Geistlichen oder Weltlichen gehörigen — Gütern gegeben.

3) Dem Bischofe steht auf den Gütern der Bürger zu Straubingen, wie auch zu Deggendorf und in der Herrschaft Wörth die sogenannte Weihsteuer zu. (So lautet der §. 3. in Meyrs Generalien Samml. — dagegen meldet das Original in Th. Ried codex dipl. Ratisbon. II. 1168: „An dem Urfahr zu Trenkofen sollen keine Waaren oder mautbare Güter überführt werden, wodurch der herzogl. Maut oder dem Bruckzoll zu Tumstauff etwas entzogen werden möchte.")

Ein

Ein Breve P. Sixtus V. vom 5. May 1585 bestimmte für den minderjährigen Bischof über die Güterverwaltung auf eine mit dem §. 1. der Konkordaten von 1583 übereinstimmende und billige Weise. Dadurch sah sich der Herzog Wilhelm zum Abschluße eines neuen Konkordats mit dem Regensburger Domkapitel am 22. Juny 1587 veranlaßt.

Darin wurde vorausgesetzt, daß das Interesse des Sohnes jenem des Vaters nicht vorgezogen werden dürfe, welcher ein Beschützer des von seinen Ahnen gestifteten Bisthums sey, und nichts als das Wohl des Sohns, des Bisthums, der kath. Religion, sein Gewissen und seine persönliche Ehre berücksichtige. Da aber der Vater selbst das Bisthum nicht verwalten könne, so werde er einen tauglichen dem Kapitel willkommenen Oekonom aufstellen, welcher vor der Uebernahme der Verwaltung in Gegenwart der Domkapitulare oder wenigstens vor dem Senat dem Churfürsten oder dessen Stellvertreter den Gehorsam — der Kirche aber und dem Bischofe seine Treue eidlich versprechen werde. Dem Verwalter sollten weltliche, dem Kapitel nicht unangenehme, und mit der ihnen bewilligten Besoldung zufriedene Räthe an die Seite gesetzt werden. Zur größeren Sicherheit für die bischöflichen Kammergüter sollte durch die Vermittlung der 4 Dignitäre des Domkapitels, welche ohnehin in Pflichten stehen, über die Einnahme und Ausgabe bey dem Domkapitel Jahresrechnung dem Herzoge abgelegt, der Ueberschuß vorerst in den bischöflichen Schatz gebracht — gelegenheitlich für die Verbesserung des bischöfl. Kammerguts nach dem Willen des Landesherrn und Domkapitels verwendet, und nicht eher bedeutende Ausgaben irgend einer Art gemacht

macht werden, bis die 4 Domherrn dem Kapitel Vortrag darüber erstattet hätten. Entstünde ein Streit zwischen dem Herzoge von Baiern und dem Bisthum, so sollte der Verwalter in diesem Falle seiner Pflichten für den Landesherrn entbunden seyn, und nur für die Kirche und das Kapitel zu handeln befugt seyn. Sollte der B. Philipp sterben, oder aufhören Bischof zu seyn, so sey der Verwalter gleichfalls seines Eides für den Landesherrn als entbunden zu betrachten, und hätte keinen andern Gebieter als das Domkapitel anzuerkennen. Auf Ansuchen des Herzogs würde der Pabst zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kirchlichen Functionen, aller dem Bischofe zustehenden weltlichen oder vermischten Dienste, und zur Aufrechthaltung der Kirchenzucht nach Belieben einen redlichen, gelehrten, klugen, erfahrnen, gottesfürchtigen und auf den Wink ablösbaren Generalvikar mit voller bischöflicher und apostolischer Gewalt ernennen. Ihm würde, wie gewöhnlich, das Konsistorium zur Seite stehen: könne er aus Gründen des Rechts oder der Thatsachen einer Konsistorialverhandlung nicht beywohnen, so würde er einen Domherrn oder Konsistorialrath als Stellvertreter ernennen. Sollte das Bisthum plötzlich seines geistlichen Dirigenten verlustig werden, so würde der Domdechant — im Falle er ein gelehrter und erfahrner Mann sey, oder der Weihbischof ihn so lange vertreten, bis der Pabst selbst Fürsorge treffen würde. Entstünde ein Streit zwischen der Kammer des Landesherrn und der des Bischofs über die Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die Gränzen, Pfründenverleihung, Hutrechte ꝛc., so sollte dessen Entscheidung dem Richter überlassen werden, welcher die ordentliche Gerichtsbarkeit des Orts habe, oder dergleichen Händel gewöhnlich entscheide. Die Untersuchung des Bisthums und des ganzen Sprengels möge durch den Generalvikar

nach den Konkordaten von 1583 statt finden, wenn der Pabst nicht anders darüber verfüge. Die Stiftung und Errichtung eines Jesuitenkollegiums zu Regensburg könne aus den von Hochwartischen Vermächtnissen und aus 6000 fl. vom bischöfl. Schatze oder aus den Jahrsgefällen der bischöfl. Kammer, wenn der Pabst damit zufrieden sey, unterstützt, in der Folge durch gleiches Einverständniß des Herzogs und Domkapitels so erhalten und verbessert werden, daß der bischöfl. Kammer dadurch weder eine ständige Abgabe aufgebürdet, noch dieselbe ohne päbstlichen Befehl in ihren jährlichen Einkünften beschränkt werde. Der Herzog würde gelegenheitlich die päbstl. Erlaubniß erwirken, daß das bischöfl. Kammervermögen für die dem Jesuiten-Kollegium geleistete Unterstützung auf irgend eine Art entschädigt werde. Die Gesellschaft Jesu würde sich aller Freyheit und Vorrechte zu erfreuen haben, welche dem ganzen Clerus der Stadt zukommen, sie würde als ein Glied des Regensburger Bisthums betrachtet werden; ihre Mitglieder würden nach allen Kräften dem Unterrichte der Jugend des Regensburger Sprengels sich widmen. Der gegenwärtige Prediger sollte nach dem Inhalte des päbstl. Breves v. 9. Jan. 1587 und nach der Bestimmung des Tridenter Kirchenraths auch für die Zukunft erhalten, und die zum Predigtamte besonders bestimmten Einkünfte immer dazu verwendet werden. Zur Untersuchung des Kirchsprengels sollten Stellvertreter des Generalvikars ernannt werden. Es sey die größte Vorsicht zu beobachten, daß bey der Erhebung der gesetzlichen Steuern des Herzogs, Bischofs oder Domkapitels keine wechselseitige Beschwerde statt finde. Ersterer würde sich in die Steuern der Letzteren keineswegs einmischen, und bey Präsentationen tauglicher Personen zu Pfründen die Vorschriften des Tridenter Kirchenraths genau beobachten. Entstünde hierüber ein Streit, so finde anfangs, damit Niemand

mand seines Rechtes verlustig werde, nur eine einfache Verwaltung der Stelle durch die vom Herzoge vorgeschlagene Person bis zur weiteren Endscheidung statt. Der Herzog möge die für den Bischof zu erhebenden jährlichen 3000 fl. zu dessen Kammergut verwenden lassen. Der Beschlag, welchen der Herzog gegen die Domkapitulare wegen des Widerstands des Domkapitels anlegen ließ, würde gleich nach vollendeten Konkordaten wieder aufgehoben werden. Jeder Streit, welcher sich zu Folge dieser Konkordaten oder aus andern Veranlassungen zwischen dem Herzog oder dessen Ministern und dem Bischof oder Domkapitel erheben sollte, möge durch den päbstl. Gesandten, welcher sich iezt am kaiserl. Hofe befinde, entschieden werden. (Hund. metrop. Salisb. I. 185. Ried codex II. 1251.)

In einem andern Vertrage vom 23. May 1698 wurde dem Regensburger Ordinariate als kanonische Portion von der Hinterlassenschaft der niedern Geistlichkeit bewilligt:

1) daß dasselbe 5 Prozente von der reinen Erbschaftsmassa

2) 26 fl. Gebühren für die Bestätigung des Testaments beziehen dürfte, wenn dieselbe auf mehr als 100 fl., oder auch 1000 fl. sich beliefe,

3) daß die Landdechante nicht mehr als eine einfache Ver- und Entsieglungsgebühr erhalten sollten.

Eine fernere churf. Bestimmung vom 2. May 1753 läßt die Beamten sogar dann alle Verlassenschaftsgeschäfte mit dem Dechanten theilen, wenn die Pfarrer sich längstens schon in Ruhe gesetzt, und nicht

über

über 300 fl. Vermögen haben, aber in einem Pfarrhause gestorben sind. Gegen die eigenmächtige und unbegreifliche Erklärung des Ordinariats, daß die Hülfspriester nicht unter die Geistlichen — nach dem Konkordate — gehörten, folglich deren Verlassenschaften von ihm einseitig vorgenommen werden könnten, war schon am 31 Jan. 1676 von der churf. Regierung gesprochen worden. (Meyrs Landesverordn. Bd. II. S. 1046 — 55.)

§. 80.

Wie gerne die Geistlichkeit damals um sich griff, hatte unter andern B. Wilhelm von Wartenberg bewiesen; die alte Churfürstin Regentin Maria Anna und deren minderjährigen Sohn Ferdinand Maria glaubte er hintergehen zu können. Er legte sich nämlich in mehreren Urkunden über die Stiftung, Zahl und den Unterhalt der Bettelmönche den Namen Landesfürst bey; aber dieser angemaßte Titel wurde ihm bald nachdrücklichst verwiesen. (Meyr IV. 741. 28.) Der Tridenter Kirchenrath hatte die Anordnung eines Priesterhauses zu Regensburg aus den Mitteln des Landes Baiern bewilligt, und die Regenten sogar zur Erhebung eines ausserordentlichen Beytrags der Geist-

lichen

lichen ihre Einstimmung gegeben. Bey sehr fühlbarem Mangel an tauglichen Geistlichen schien der B. Albrecht IV. von Töring in Stain den ernstlichen Willen zu hegen, ein Priesterhaus zu errichten. Von den Vortheilen dieser Anstalt durchdrungen hatte schon der Churf. Maximilian I. am. 27 Dez. 1637 bewilligt, daß jedes zu dieser Diözes gehörige Kloster vierteljährig 1 fl. 30 kr. — im Falle eines bedeutenden Vermögens 3 fl. — nebst so vielen Metzen Getraids irgend einer Sorte, jeder Pfarrer 30 kr. nebst einem Metzen Getraid, jeder Kaplan, Meßpfründner Hülfspriester, jede Pfarr- oder Filialkirche und Kapelle 15 kr. an das neue Priesterhaus entrichte. Allein da weder ein Seminar noch Seminaristen zu Regensburg während des 30jährigen Krieges zu finden waren, so sah die Churfürstin Regentin sich um so mehr verbunden, endlich der Erhebung jener Steuer am 19 July 1652 zu widersprechen, je bekannter es war, daß sehr viele Pfarrer fast mit dem Hungertode zu kämpfen hatten. (Meyr IV. 738.)

§. 81.

Höchst auffallend mußte der allgemeine Befehl des Regensburger Ordinariats v. 11 Febr. 1754 der

churf. Regierung vorkommen, daß kein Pfarrer bey Verwaltung der Kirchengüter, Ausleihung der Kapitalien, Nachlässen an Interessen Baureparaturen rc. schriftlich oder mündlich sich mit den churf. Beamten einlassen, noch weniger an die churf. Regierung berichten sollte, ehe er sich vom Ordinariate Verhaltungsbefehle ausgebeten hätte. Die bischöfl. Verordnung war noch mit der Drohung einer scharfen Ahndung und unmittelbaren Einkerkerung begleitet. Gegen diese Eigenmächtigkeit bezog die churf. Regierung am 12 Jul. 1754 sich 1) auf den letzten §. des ersten Kapitels der Konkordaten v. 1583, 2) auf die Landes- und Polizeyordnung I. Buchs 9 Titel, 3) auf das Herkommen in allen baierischen Sprengeln, 4) auf die Verzögerung, welche der Verwaltung der Kirchengüter durch die Anfragsberichte der Pfarrer bey ihrem Ordinariate höchst nachtheilig geworden sey, 5) auf die neuen Unkosten für die Unterthanen, 6) auf deren Abschreckung von aller ferneren Aufnahme milder Stiftungskapitalien, 7) auf die der churf. Regierung von jeher zustehenden und nicht erst durch die Konkordate bewilligten Rechte. Weswegen das Ordinariat ehestens eine genaue Verordnung an alle Pfarrer erlassen möge, was diese in jedem Falle ohne weitere Anfrage zu thun haben, wie sie mit

den

den Beamten gemeinschaftlich handeln, und das alte Herkommen erhalten sollten. (Meyrs Gen. II. 1055.)

§. 82.

Nicht weniger auffallend war der churf. Regierung das Schreiben des Regensburger Ordinariats vom 15. März 1756, nach welchem von jedem auszuleihenden Kirchenkapital 4 Prozente durch den churf. Pflegkommissär erhoben werden sollten. Dagegen erklärte dieselbe, 1) das jedes freieigene Gut wenigstens $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{5}$ seines Taxwerths mit Kirchengeldern verschuldet werden dürfte, 2) daß erst bey halber Verschuldung des Guts noch eine persönliche Bürgschaft nöthig sey, 3) daß bey Leibgedings oder Freistiftsgerechtigkeiten nur $\frac{1}{4}$ verschuldet werden dürfte, 4) daß die Weiber solche Kirchengelder immer nur mit einem Beistande erheben sollten, 5) daß allen churf. Beamten eine treue und pflichtmäßige Verwaltung und Ausleihung der Kirchengelder vom Neuen anbefohlen worden sey, 6) daß die Beamten vorzüglich bey Besitzveränderungen auf dieselben besondere Aufmerksamkeit haben sollten. (Meyrs II. 1058.)

§. 83.

Am 17. Aug. 1756 wurde dem Ordinariate eröffnet, daß wegen des gemeinschaftlichen Rechts aller

Gläubi-

Gläubiger auf das hinterlassene Vermögen des verstorbenen und in Konkurs gerathenen Geistlichen keine gemeinschaftliche Gerichtshandlung dem Pfarrer oder Dechante des Orts zugestanden werden könnte, noch weniger aber wenn eine weltliche Person in dem Hause eines Pfarrers, Meßpfründners oder andern Geistlichen stärbe. Dahin gehörten besonders die Todesfälle der Köchinnen der Geistlichen, deren Hinterlassenschaft unwidersprechlich nur durch die churf. Beamten verhandelt werden könnte. Dechante, welche das Regierungssiegel abzunehmen sich erdreisteten, sollten nicht nur für diesen Frevel mit 50 Thaler gestraft, sondern auch in ihren pfarrlichen Einkünften so lange beschränkt werden, bis sie abgebeten und das Vermögen der verstorbenen Köchinnen unter dem Manifestationseide herausgegeben hätten. (Meyrs II. 1062 — 69.) —

§. 84.

Der vom Ordinariate angesprochenen Gerichtsbarkeit in Zehntstreitigkeiten wurde von der churf. Regierung am 4 Apr. 1764 kräftigst widersprochen. (Meyr II. 1077.) — Als einstens einige Beamten 15 fl. für den Begräbnißort der Pfarrer zum Besten der Gotteshäuser aus der Erbmassa forderten, und

und das Ordinariat sich beschwerte, gab die Regierung denselben ihren Beifall schon zum Voraus um so mehr, wenn nicht nur ein besonderes Herkommen für die Erhebung streite, sondern auch die Pfarrer den Kirchen nichts vermacht hätten. (Meyr II. 1031.) Als eine besondere Begünstigung war der churf. Wille v. 4 April 1769 zu betrachten, nach welchem die Beamten bey Sterbfällen ausgesetzter Hülfspriester, deren Hinterlassenschaft nach Abzug der Schulden und Leichenkosten nicht über 300 fl. sich beliefe, ohne Tagsgehalt wie in einer offiziellen Angelegenheit erscheinen mußten.

§. 85.

Indessen erneuerte sich immer Stoff zu Irrungen zwischen der bischöfl. und landesherrlichen Gewalt, welche desto verwickelter werden mußten, je verschiedener die Gesichtspunkte waren, von welchen man in älteren Zeiten ausging, und welche mit den geläuterten Grundsätzen neuerer Zeit über Staat und Kirche in ihren gegenseitigen Verhältnissen sich nicht vereinbaren ließen. Zur wünschenswerthen Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse näherten sich daher der Churfürst und Bischof — jener versicherte schon am

25 May 1787 diesen, daß er ihn an Ausübung seines oberhirtlichen Amtes in Religions- Disziplinar- und geistlichen Sachen nicht nur nicht hindern, sondern vielmehr mit dem weltlichen Arme unterstützen würde. Der Bischof äußerte nicht nur seine Bereitwilligkeit zur gütlichen Uebereinkunft, sondern schickte auch am 30 Juny 1789 eine Deputation nach München. Darauf beorderte der Churfürst am 8. July d. J. sein geistliches Rathskollegium zu einem gemeinschaftlichen Zusammentritt beiderseitiger Deputirten. Am 13 Nov. 1789 endigten sich die Unterhandlungen mit der Errichtung förmlicher Konkordaten, durch welche die älteren v. 1583 und 1698 theils abgeändert, theils erläutert, theils mit Zusätzen bereichert, und übrigens bestätigt wurden. In diesen neuen Konkordaten ward

1) die Kumulativbehandlung geistlicher Verlassenschaften — die Sendung des Originaltestaments an das Konsistorium — eine mäßige Konfirmationstaxe und eine gemeinschaftliche Baufallschätzung bestimmt. 2) Ueber geistliche Testamente und Verlassenschaften sollten ein churfürstl. Beamter und ein Dekan oder Kämmerer in erster Instanz — ein churf. und fürstbischöfl. Rath in zweiter Instanz, und endlich das churf. Revisorium, als Stellvertreter des Reichshofraths, in dritter Instanz urtheilen, (obgleich alle churf. Dikasterien gegen diese Verfügung vom Anfange Julys bis zum Ende Septembers, d. J.

kämpf-

kämpften. Deswegen wurde auch eine ausführliche Erläuterung der möglichen Zweideutigkeiten beygefügt.) 3) Der Streit über die Präsentation der Wechsel-Pfarreien und Pfründen sollte durch ein gleiches wechselseitiges Verleihungsrecht geendigt seyn, wobey das Ordinariat wieder gewann. 4) Bey Irrungen über das Patronatrecht zwischen dem Landesherrn und einem Dritten sollte das Ordinariat den churf. Präsentirten provisorisch anerkennen, und in übrigen Fällen eines reellen Präsentationsrechts der ordentliche Richter wie sonst bleiben. 5) Bey Errichtung neuer Pfarreien, Pfründen ꝛc. sollte der anständige Unterhalt des Priesters mit Ausschluß der Meßstipendien von beiden Theilen zugleich bestimmt werden. 6) Die Wahlen der Dechante und Kämmerer sollten bey gewöhnlichen Landsynoden vorgenommen, und die Geschäfte im Todsfalle beider vom ältesten Pfarrer besorgt werden. 7) Die landesherrliche Einsetzung in das weltliche Einkommen sollte unter den mäßigsten Gebühren statt finden. 8) Alle Verhandlungen über den äußeren Gottesdienst sollten gemeinschaftlich geschehen. 9) Schuldensachen der Geistlichen vor der Gant sollten vom Ordinariate — in und nach der Gant aber von den weltlichen Gerichten besorgt werden. 10) Die Berufung der Geistlichen an den Landesherrn sollte in allen unordentlich oder gewaltsam behandelten Fällen von Sitten- oder Disziplinarsachen statt finden. 11) Das Ordinariat würde die Bedenklichkeit wegen der Irregularität der Geistlichen in peinlichen Zeugschaften vom Pabste beseitigen lassen. 12) Die Mittheilung der kurf. Befehle an die Landgeistlichen sollte unmittelbar zwar geschehen; beträfe aber einer sie alle, so würde der Bischof davon in Kenntniß gesetzt werden, damit auch er auf die Vollziehung wirke. 13) Die Eheverlöbnisse würden auch ferner nach der churf. Verordnung v. 15 Nov. 1776 behandelt werden. 14)

Das

Das Priesterhaus zu Regensburg sollte 40 Landeskinder als Alumnen nach der Konkursprüfung auf churf. Tischtitel mäßig und reinlich pflegen. 15) Die Liebessteuer nach jeder Bischofswahl könnte nur mit landesherrlicher Bewilligung von den Weltgeistlichen erhoben werden. In allen übrigen Stücken sollten die früheren Konkordate gelten. *)

§. 86.

Churf. Karl Theodor nahm nicht nur keine Rücksicht auf die Widersprüche seiner meisten Räthe, sondern er schenkte noch am 23 Dez. 1790 den landesgebräuchlichen Abzug von 10 Prozenten an Vermächtnissen für das katholische Seminar — Krankenhaus und Waisenhaus zu Regensburg, verweigerte jedoch die Verwendung der für abgelebte Priester geschehenen Vermächtnisse zum Besten des Priesterhauses. (Meyr V.) Sogar gestattete sein erlauchter Nachfolger Churfürst Max Joseph, daß 3 Regensburger Konsistorialanwälde bey der Regierung zu Straubingen Partheyen vertreten durften. Auch hinsichtlich der

*) Wie sehr alle Münchner Dikasterien sich dem Abschluße dieses Vertrags widersetzten, erhellt theils aus Meyrs Generalien V. 423, 443 u. 457 — theils aus den vielen Schriften, welche in München und Regensburg 1790 über denselben erschienen und deren wir oben schon bey dem Vertrage mit Augsburg v. 1785 erwähnten, theils aus Reus Staatskanzley Band 39.

der Mauth bewilligte er ganz besondere Vortheile für das Bisthum Regensburg. So viele Gränzirrungen auch, von daher versucht, durch die Verträge von 1205 — 13, 1424, 33, 40, 76, 86, 1530, 59, 1604, 6, 1711, 15, 66 ꝛc. beigelegt werden sollten, so erneuerten die Bischöffe doch immer ihre mannigfaltigen Ueberschreitungen, und eine durch die überwiegende Herzensgüte der baierischen Regenten wurde dem sonst fortwährenden Prozessiren an den Reichsgerichten Einhalt gethan. Wie sehr das Churhaus Pfalzbaiern sich um das Wohl des Bisthums Regensburg interessirte, erhellte besonders während des Reichsverweseramts 1790 nach dem Tode des Fürstb. Max Prokopf. (S. oben Freisingen.) Graf von Lerchenfeld erschien am 27 Febr. d. J. als churfürstl. Reichsvikariatsgesandter und herzogl. baierischer Kommissär, und äußerte hierauf die Wahlfreiheit des Domkapitels den nämlichen Einfluß, wie sein Kolleg Gr. Törring — Seefeld gleichzeitig zu Freisingen die Verschiedenheit unter den Gesinnungen der hinlänglich bearbeiteten Domkapitularen verzögerte die Wiederbesetzung des bischöfl. Stuhls bis zum Ende der gesetzlichen Wahlzeit. Erst am 30 März 1790 vereinigte man sich nach 40 Scrutinien zum Vortheile des neuer-

wähl-

wählten Bischofs in Freisingen, welchen ein päbstl. Wahlfähigkeitsbreve und nachdrückliche Empfehlungen des pfalzbaierischen Hofes unterstützten. (Reus Staatskanzley Band 31.)

§. 87.

Schon K. Joseph II. hatte so starke Eingriffe in die Rechte des Bisthums Regensburg gewagt, daß deren allgemeine Anerkennung allmählig eine Zerrüttung des Ganzen zur Folge würde gehabt haben. Doch dieser Sturm ging noch so glücklich vorüber als die Einleitung zur Säkularisation, welche die Gesandten am Rastadter Kongresse beschlossen hatten. Erst durch den §. 25 des Reichsdeputationsschlusses v. 1802 *) wurde auch das Bisthum Regensburg ein Opfer der allgemeinen Säkularisation zu Gunsten des Mainzer Erz-

*) §. 25 lautete: Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Churfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan — Erzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitangerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistl. Provinzen v. Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der k. preuß. Staaten; ingleichen über die Salzburgische Provinz, soweit dieselbe sich über die mit Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt.

Erzbischofs Karl v. Dalberg, dessen Sitz durch die Abtretung der Stadt Mainz verloren auf die Domkirche von Regensburg übertragen war. Da aber dieses damals noch seinen eigenen Bischof hatte, dessen Fürstenthum säkularisirt — mit dem von Aschaffenburg und der Grafschaft Wetzlar zur Dotation des Churerzkanzlers gezogen worden war, so konnte bey der Uebertragung des Mainzer Erzbisthums mit allen Würden auf eine andere Kirche zuerst vom eigentlichen Bisthume Regensburg noch keine Rede seyn. Denn der Stuhl von Mainz bedurfte eigentlich keines bischöflichen Sprengels, sondern nur eines neuen Sitzes, mit welchem die Würde eines Reichserzkanzlers, Churfürsten, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland vereinigt werden konnte. Für diesen wurde ein Sprengel vom größerem Umfange, welcher mehrere bischöfliche in sich begreift, bestimmt. In dieser Hinsicht wurden zugleich auch von der Reichsdeputation die

---

dehnt. (Gaspari über den Reichsdep. Rezeß. Theil II.) Das Fürstenthum Regensburg wurde aus den Besitzungen dieses Bisthums und der Stadt gleiches Namens mit den Abteien St. Emmeran, Ober- und Niedermünster zusammengesetzt. Unter der Grafschaft Wetzlar verstand man die Stadt mit ihrem Gebiete. Zum Oberamt Aschaffenburg wurden 6 nahe Aemter nebst dem großen Bezirke der linken Mainseite gezogen.

die Gränzen der erzbischöfl. Gerichtsbarkeit festgesetzt, ohne daß dabey von einer bischöfl. Diözes zu Regensburg erwähnt wurde, welche nach §. 62 des Deputationsschlusses bis zur neuen Einrichtung in ihrem blos provisorischen Zustande wie alle übrige deutschen Kirchensprengel, über welche noch nicht verfügt worden war, gelassen wurde. Erst nach der Errichtung neuer Domkapitel sollte auch eine andere Diözesaneinrichtung auf eine reichsgesetzliche Art getroffen werden. Nach diesem Gesichtspunkte wurde in der Folge dem Fürstprimas nur die provisorische Verwaltung des Bisthums Regensburg durch eine päbstl. Bulle übertragen, wie Dalberg selbst auch sich in öffentlichen Urkunden nur einen provisorischen Verwalter nannte.

§. 88.

Seine päbstl. Heiligkeit und der Churerzkanzler sahen den Zustand der Regensburger Diözes und ihren Umfang noch nicht als entschieden an, sondern waren vielmehr überzeugt, daß diese noch einer künftigen Regulirung nach §. 62 unterliege, wozu natürlich der Churfürst von Baiern als betheiligter Landesherr auch mitzuwirken gehabt hätte. Hätte diesem auch gleichgültig geschienen, durch wem die geistliche Gewalt

walt im Regensburger Burgfrieden ausgeübt wurde, so konnte es ihm doch nicht so gleichgültig seyn, wer sie in Churbaiern ausübe. *) Deswegen war dessen Bestätigung einer nicht konkordatenmäßigen Ernennung um so nöthiger, als diese bey den eingetretenen neueren Verhältnissen — bey dem eigenen Verbote des Churerzkanzlers als Fürsten und Landesherrn von Regensburg an das dasige Domkapitel, keine neue Wahl vorzunehmen, nicht mehr statt finden konnte. In dieser Lage hätte das landesfürstl. Ernennungsrecht für den bey weitem größten baierischen Theil der Regensburger Diözes eintreten müssen, wenn nicht der Churfürst den vom Pabste ohne Mitwirkung des Landesherrn ernannten provisorischen Administrator, aus be-

son-

*) Am 14 Aug. 1803 theilte der Churerzkanzler eine Abschrift des päbstl. Breves mit, wodurch demselben die provisorische Verwaltung des Bisthums Regensburg übertragen war. Da im Breve nichts präjudizirliches von der definitiven Diözesaneinrichtung und den betheiligten landesherrl. Rechten sowohl in Ansehung der Eintheilung der Diözesen als der Besetzung der Bisthümer für die churfürstl. Staaten vorkam, da auch Dalberg die beruhigendsten Versicherungen darüber ertheilt hatte, so nahm der Churfürst keinen Anstand denselben als provisor. Verwalter der Regensburger Diözes, soweit dessen geistl. Amt über Baiern sich ausdehnte, aus landesherrl. Macht zu bestätigen, und zugleich alle Ordinariatsbefehle auf seine Genehmigung zu beschränken. (K. Baier. Regier. Blatt und Gaspari.

sonderem Zutrauen in die Gesinnungen und erhabenen persönlichen Eigenschaften desselben, anzuerkennen bewogen, und dadurch der Mangel einer rechtmäßigen Ernennung ersetzt worden wäre. Diese Rücksicht mußte um so gewisser eintreten, indem der Churerzkanzler den wohlthätigen landesherrlichen Verordnungen volle Gerechtigkeit hatte wiederfahren lassen, und in seinem Wirkungskreise einer geistlichen Obrigkeit zur Ausführung mitzuwirken die freundschaftlichste Versicherung öfters wiederholte.

§. 89.

Am 9 May 1810 wurde das Fürstenthum Regensburg nach einem zwischen Napoleon und Dalberg am 16 Febr. abgeschlossenen Vertrage von des Letzeren Staatsminister v. Albini an den franz General Kompans — und von diesem am 22 May d. J. an den K. B. Hofkommissär Fr. v. Weichs übergeben. Dieser veranstaltete des andern Tags eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Behörden zur Verpflichtung für seine Majestät den König von Baiern, in dessen Namen auch ein Besitzergreifungspatent bekannt wurde. Dalberg nahm einen höchst gutmüthigen Abschied

schied von den Einwohnern Regensburgs, und nannte sich ihren treuen Freund.*)

Durch seinen am 8 Februar 1817 erfolgten Tod wurde auch das Erzbisthum Regensburg erledigt, und bisher durch den Weihbischof Joh. Nepomuk v. Wolf (als Suffragan für die Kirchensprengel v. Freisingen und Regensburg) versehen. Die letztere Diözes verbreitete sich nicht nur über den Regenkreis, sondern auch über einen großen Theil des Isar- und Mainkreises, über einige Theile des Ober- und Unterdonaukreises. Bey dem aus 8 Räthen bestehenden bischöflichen Konsistorium war bereits ein Priester als Registrator und einer als Kanzlist angestellt. Dem Vernehmen nach soll diese Verwendungsart geistlicher Individuen bey allen neuen Bisthümern statt finden.

---

*) Diese herzliche Urkunde befindet sich in Winkopps Zeitschrift für den Rheinbund Bd. 15 S. 440. Mehrere andere zum Theile absichtlich hier nicht berührte Verhältnisse des Bisthums Regensburg werden in der Entwicklung des Konkordats selbst aus einander gesetzt werden, was für alle andere Bisthümer zu bemerken ist.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jaeck, Heinrich Joachim,

Verhältnisse des Königreichs Baiern zum päbstlichen Stuhle von den ä
ltesten bis auf die neuesten Zeiten

Bd.: 2

Erlangen (1819)

Bavar. 1310-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374830-5